Beschlussvorlage

Aufstellungs- und Veröffentlichungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 "Parkplatz - Hafenstraße" in Wiek

Organisationseinheit: Bauleitplanung	Datum 20.11.2023	
Bearbeitung:		
Birgit Riedel		
Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek (Entscheidung)	06.12.2023	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Wiek hat am 26.4.2023 mit Beschluss-Nr. 101.07.291/23 dem Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung eines privaten Parkplatzes mit Garagen in der Hafenstraße in Wiek grundsätzlich zugestimmt.

Am 12.7.2023 wurde der städtebauliche Vorvertrag beschlossen, der die Kostentragung durch den Vorhabenträger regelt (Beschluss 101.07.314/23). Der Vertrag wurde am 28.7.2023 ausgefertigt. Die Planung und das schalltechnische Gutachten wurden durch die Gemeinde am 10.8.2023 beauftragt (Beschluss 101.07.321/23 vom 12.7.2023).

Das Gutachten und der Entwurf der Planung liegen nunmehr.

Der Entwurf ist durch die Gemeinde zu billigen. Anschließend werden die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

<u>Hinweis:</u> Nach Beratung im Bauausschuss wurde bekannt, dass auf dem östlich an das Plangebiet angrenzenden Flurstück 241/4 eine Baugenehmigung für ein Wohnhaus erteilt wurde. Dieses zwar noch nicht errichtete, aber genehmigte Bauvorhaben musste nachträglich in das Lärmgutachten eingearbeitet werden, um Beeinträchtigungen der zukünftigen Wohnnutzung durch den Parkplatz auszuschließen. Durch das geänderte Lärmgutachten (Neu: Errichtung eines 1,80 m hohen Holzzaunes an der östlichen Grundstücksgrenze) haben sich auch Festsetzungen im Bebauungsplan und Passagen in der Begründung (grau unterlegt) geändert.

Beschlussvorschlag

1. Für einen unbebauten Bereich nördlich der Hafenstraße in Wiek (Flurstück 288/2 der Gemarkung Wiek Flur 1) soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt werden.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Errichtung einer privaten Stellplatzanlage mit Garagen und einer Photovoltaikanlage. Die Nutzung des Parkplatzes steht im Zusammenhang mit der Errichtung der Ferienwohnungen im Yachthafenguartier an der Kreidebrücke
- 2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Hierbei ist

- anzugeben, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.
- 3. Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 20 "Parkplatz Hafenstraße" mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung werden gebilligt.
- 4. Die Entwürfe des Planes mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung und dem schalltechnischen Gutachten sind nach § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und die betroffenen Behörden sind von der Auslegung zu benachrichtigen und gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Planung ist anzuzeigen.

Finanzielle Auswirkungen

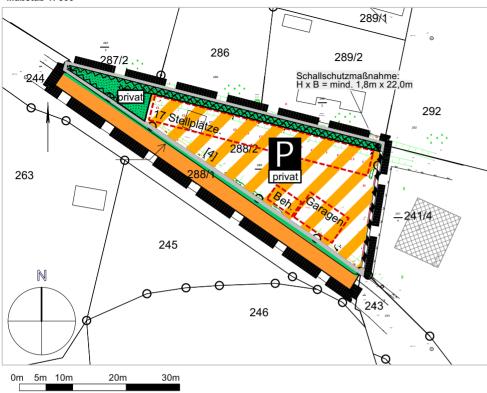
i ilializione /\asimilialigeli						
Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:			Nein:	Х	
Kosten:		€	Folgekosten:			€
Sachkonto:						
Stehen die Mittel zur Verfügung	: Ja:			Nein:		
					•	

Anlage/n

/ tillage/ill	
1	Entwurf vorhabenbezogener B-Plan (öffentlich)
2	Entwurf VEP (öffentlich)
3	Entwurf Begründung mit textlichen Festsetzungen (öffentlich)
4	Lärmgutachten neu (öffentlich)

PLANZEICHNUNG (TEIL B)

Maßstab 1: 500



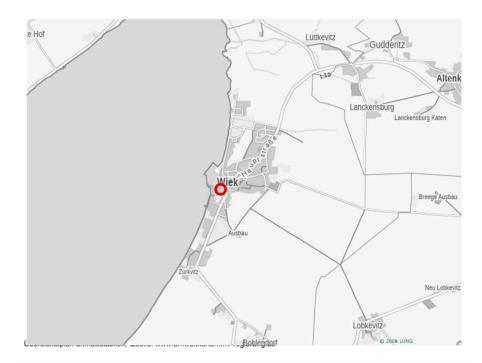
Planzeichenerklärung gem Anlage zur PlanZV

6. Verkehrsflächen 15. SONSTIGE PLANZEICHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) 15.03.00 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und 06.01.00 Straßenverkehrsflächen 15.06.00 Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vor-06.02.00 Straßenbegrenzungslinie kehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen, hier: Schallschutzwand (s.TF. I3) 06.03.00 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: privat Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung frei 15.08.00 zu halten sind, hier: Grabenpflegeflächen private Grünfläche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des 09.00.00 15.13.01 privat Bebauungsplans 15.13.02 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans

SATZUNG DER GEMEINDE WIEK

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 "Parkplatz - Hafenstraße".

Aufgrund §§ 10, 12, 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr.176) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom______ folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 "Parkplatz - Hafenstraße" als vorhabenbezogener Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.



lars hertelt | stadtplanung und architektur Freier Stadtplaner und Architekt

Frankendamm 5 18439 Stralsund Wilhelmstraße 58 76137 Karlsruhe

Gemeinde Wiek

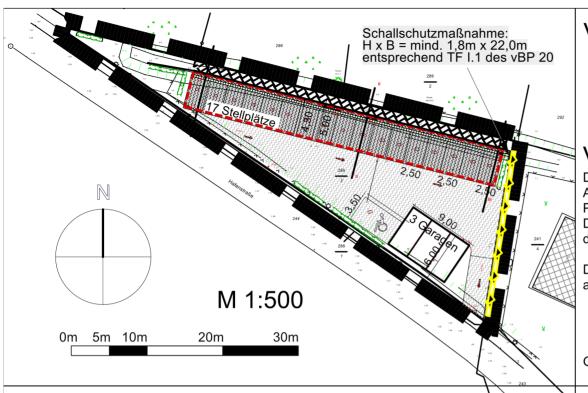
vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nr.20 "Parkplatz - Hafenstraße"

als Bauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung / Umweltbericht

Veröffentlichungsexemplar

§§ 3 Abs.2 und 4 Abs.2 BauGB



Vorhaben- und Erschließungsplan

Verfahrensvermerke

Der Vorhaben- und Erschließungsplan "Parkplatz - Hafenstraße" ist gemäß § 12 Abs.3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.20 " Parkplatz - Hafenstraße".

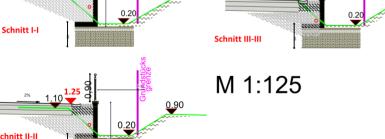
Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan "Parkplatz - -Hafenstraße" wurde durch die Gemeindevertretung am beschlossen.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan "Parkplatz - Hafenstraße" wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Wiek, den Bür

Bürgermeisterin

Schnittansichten



lars hertelt | stadtplanung und architektur Freier Stadtplaner und Architekt

Frankendamm 5 18439 Stralsund Wilhelmstraße 58 76137 Karlsruhe

Gemeinde Wiek

Vorhaben- und Erschließungsplan

"Parkplatz - Hafenstraße"

Veröffentlichungsexemplar

Maßstab 1:500 Maßstab 1:125

Bebauungsplan:

lars hertelt | stadtplanung und architektur

Dipl. Ing. Lars Hertelt Freier Stadtplaner und Architekt 76137 Karlsruhe, Wilhelmstraße 58 18439 Stralsund, Frankendamm 5

Tel: 03831 203496 info@hertelt-stadtplanung.de

Allgemeine Umweltbetrachtung:

grünblau Landschaftsarchitektur Kirsten Fuß

Dipl.-Ing. Kirsten Fuß Freie Landschaftsarchitektin bdla 18439 Stralsund, Fährstraße 7 Tel. 03831 3093636 info@gruenblau-landschaftsarchitektur.de

Begründung

Gemeinde Wiek / Rügen

vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nr. 20 "Parkplatz - Hafenstraße"

als Bauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung / Umweltbericht

Veröffentlichungsexemplar

(§ 3 Abs. 2 / § 4 Abs.2 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I Planungsrechtliche Festsetzungen

I.1 Nutzungsart

Im Bereich der als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung gekennzeichneten Fläche ist zulässig

- die Errichtung eines Parkplatzes,
- in den dafür gesondert gekennzeichneten Flächen die Errichtung von Garagen bis zu einer max. Gebäudehöhe von 3,85m ü.NHN.
- technische Anlagen zur Sicherung des Grabens inklusive Geländer zur Absturzsicherung bis zu einer Höhe von 1,0m sowie
- untergeordnet auf den Garagen Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, die die max. Gebäudehöhe um 0,70m überschreiten können.

I.2 Maßnahmen zur Grundwasserneubildung

Sämtliche Stellplätze, Stellplatz- und Feuerwehrzufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen (wassergebundene Decke, Schotterrasen, Öko-Rasenfugenstein, Drainpflaster, Rasengittersteine) auszubauen. Unzulässig sind Asphalt und Verbundstein.

I.3 Maßnahmen zum Schallschutz

Zwischen dem Parkplatz und dem Nachbargrundstück Flurstück 241/4 (Gemarkung Wiek, Flur 1) mit den dort liegenden maßgeblichen Immissionsorten 3a und 3b (s. Kapitel 10 der Anlage 1: M.O.E. Moeller Operating Engineering GmbH: Schalltechnische Untersuchung für die Errichtung von 18 Stellplätzen und 3 Garagen am Standort Hafenstraße 4, 18556 Wiek (Rügen), Itzehoe, September 2023) ist ein Schallschirm im Bereich der in der Planzeichnung vorgesehenen Stelle zu errichten.

Dieser soll folgenden Anforderungen nach DIN 9613-2 [4] Nr. 7.4 entsprechen:

- Die flächenbezogene Masse beträgt mindestens 10 kg/m²
- Das Objekt hat eine geschlossene Oberfläche ohne große Risse und Lücken
- Die Horizontalabmessung des Objektes senkrecht zur Verbindungslinie Quelle Empfänger ist größer als die akustische Wellenlänge λ bei der Bandmittenfrequenz des interessierenden Oktavbands

I.4 Grünflächen

Die als Grünflächen dargestellten Flächen sind von jeglicher Bebauung frei zu halten. Eine Ausnahme bilden bauliche Anlagen zur Sicherung der Funktion des Grabens Z 109.

I.5 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Tötungen oder Schädigungen geschützter Tierarten oder deren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind die nachfolgenden Maßnahmen zu ergreifen:

I.4.1 Vermeidungsmaßnahme V 1

Bauzeitenregelung: Die Baufeldfreimachung sowie der Beginn der Bautätigkeiten hat außerhalb der Brutzeiten der lokalen Brutvogelpopulationen zu erfolgen. Artenunabhängig ergibt sich daraus ein Zeitfenster vom 1.10. bis 31.01. eines jeden Jahres. Zudem ist ein durchgehender Baubetrieb zu gewährleisten um eine Ansiedlung von Brutvögeln während des Baugeschehens zu vermeiden. Ergänzend sind die Bauarbeiten ausschließlich in den taghellen Stunden zwischen den Dämmerungszeiten durchzuführen um eine Beeinträchtigung des Schwärm- und Jagdverhaltens von potenziell vorkommenden Fledermauspopulationen zu vermeiden. Sollte eine Einhalt des benannten Zeitfensters nicht umsetzbar sein, so hat unmittelbar vor Baubeginn eine artenschutzrechtliche Kontrolle der Fläche durch eine fachkundige Person zu erfolgen um das Vorhandensein von Brutstätten ausschließen zu können.

I.4.2 Vermeidungsmaßnahme V 2

Amphibien- und Reptilienleiteinrichtung: Zum Schutz von lokalen Amphibien- und Reptilienvorkommen sind vor Baubeginn sowie vor Beginn der Wanderperiode der Amphibien entsprechende Leiteinrichtungen zu errichten. Dabei ist das gesamte Plangebiet einzuzäunen, wobei der Graben entsprechend seines Wasserstandes zu berücksichtigen ist. Insgesamt sind somit ca. 150 m Leiteinrichtung aufzustellen.

Zudem hat vor Baubeginn eine Kontrolle der Fläche durch eine fachkundige Person zu erfolgen, um potenziell vorkommende Individuen aufzulesen und außerhalb des Plangebiets wieder in die Freiheit zu entlassen.

II Nachrichtliche Übernahmen

II.1 Niederschlagswasserversickerung

Die Errichtung von Anlagen zur Einleitung von überschüssigem Niederschlagswasser sowie die Einleitung des überschüssigen Niederschlagswassers in ein natürliches Gewässer bedarf der Genehmigung der unteren Wasserbehörde (LWaG M-V).

II.2 Graben Z 109

Im Norden wird das Plangebiet durch den Graben Z 109 begrenzt. Der Graben befindet sich unter der Aufsicht des Wasser- und Bodenverbandes "Rügen" (WBV "Rügen") und liegt im direkten Rückstau zum Bodden. Für die Grabenpflege ist ein mindestens 5 m breiter Streifen auf der gesamten Grundstückslänge von baulichen Anlagen freizuhalten. Die Errichtung von Absturzsicherungen ist zulässig, diese müssen jedoch für den Fall von Pflegearbeiten demontierbar sein. Die geplante Einleitung von überschüssigem Regenwasser in den Graben Z 109 ist möglich. Der Eintrag von Sand ist auszuschließen (Streugut im Winter). Die Muldensteine vor dem Geländer sind regelmäßig zu reinigen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 20 "Parkplatz - Hafenstraße", Gemeinde Wiek

Inhaltsverzeichnis Begründung

1 ZIELE UND GRUNDLAGEN DER PLANUNG	5
1.1 Plangebiet / Planungsziele	5
1.1.1 Lage des Plangebiet	5
1.1.2 Plangrundlage	5
1.1.3 Rechtsgrundlagen	5
1.1.4 Planungsanlass und Planungsziele	5
1.1.5 Notwendigkeit der Planung und Verfahrenswahl	5
1.1.5 Vorhabenträger	7
1.2 Übergeordnete Planungen	7
1.2.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung	7
1.2.2 Ableitung aus dem Flächennutzungsplan	8
1.2.3 Landschaftsplan	8
1.3) Bestandsaufnahme	8
1.3.1) Aktuelle Flächennutzungen im bzw. angrenzend an das Plangebiet	8
2) STÄDTEBAULICHE PLANUNG	10
2.1) Nutzungs- und Bebauungskonzept	10
2.2) Planungsinhalte	11
2.3) Flächenbilanz	12
2.4) Erschließung	12
3) AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	13
3.1) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung	13
3 2) Allgamaines	12

1 Ziele und Grundlagen der Planung

1.1 Plangebiet / Planungsziele

1.1.1 Lage des Plangebiet

Das Vorhabengebiet liegt in der Ortslage Wiek und besteht aus dem Flurstück 288/2 und hat nur 732 qm. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans schließt noch Flächen der angrenzenden Hafenstraße (Flurstück 244) sowie ein schmales Grundstück zwischen Hafenstraße (ebenfalls Verkehrsfläche) und Vorhabengebiet (Flurstück 288/1) mit ein, sodass die Gesamztgröße des Plangebiets 1004m² beträgt.

Das dreieckige Plangebiet wird begrenzt:

- im Südwesten durch die Hafenstraße und daran weiter südlich anschließend Gewerbeflächen und den örtlichen Friedhof.
- im Norden durch einen Graben (Graben Z 109) und daran nördlich anschließend Gartenparzellen der Siedlungsbebauung in der Molkereistraße und
- im Osten durch ein Wohnbaugrundstück.

1.1.2 Plangrundlage

Die Plangrundlage ist eine Vermessung vom April 2021 des Vermessungsbüros Krawutschke Meßner Schönemann aus Bergen sowie ein Katasterauszug vom August 2023.

1.1.3 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Planzeichenverordnung (PlanZV) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist.

1.1.4 Planungsanlass und Planungsziele

Planungsziel ist die Errichtung einer privaten Stellplatzanlage mit Garagen und einer Photovoltaikanlage. Die Nutzung des Parkplatzes steht im Zusammenhang mit der Errichtung der Ferienwohnungen im Yachthafenquartier an der Kreidebrücke (Bebauungsplan Nr.2 Hafenrandbebauung). Den Wohnungen sind jeweils Stellplätze zugeordnet, die während des Ferienaufenthaltes von den Gästen genutzt werden. Im Umfeld der Wohnungen sind Stellplätze nicht in ausreichender Zahl vorhanden bzw. soll der ruhende Verkehr auch nicht im Areal des touristisch attraktiven Hafenareals untergebracht werden, sodass eine Lösung außerhalb des Hafens favorisiert wird.

1.1.5 Notwendigkeit der Planung und Verfahrenswahl

Innenbereichslage

Das Grundstück liegt nach Mitteilung des Landkreises Vorpommern-Rügen Fachdienst Bau und Planung innerhalb des örtlichen Bebauungszusammenhanges im Sinne des § 34 BauGB (Ablehnungsbescheid vom 04.März 2022, AZ. 521,100.01.00262.22). Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich daher zunächst nach § 34 BauGB.

Mit der Lage innerhalb des örtlichen Bebauungszusammenhanges richtet sich die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens allein nach der Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 BauGB. Zwar sind nach § 12 Abs. 2 BauNVO in allen Baugebieten Stellplätze und Garage nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig, jedoch ist im vorliegenden Fall der Bedarf für

die Errichtung von 18 Stellplätzen und 3 Garagen aus der Gebietsnutzung heraus nicht zu erkennen. Um zu einem Baurecht für die Stellplatzanlage zu gelangen, ist daher ein Planverfahren für einen Bebauungsplan notwendig. Damit soll Planungsrecht nach § 30 BauGB geschaffen werden.

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Da es sich zudem um eine bereits vorgenutzte und als Bestandteil der im Zusammenhang bebauten Ortslage nach § 34 BauGB in einer Innenbereichslage handelt und es sich bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes gleichzeitig um eine Maßnahme im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB handelt, die der Innenentwicklung dient, kann der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Der Schwellenwert von 20.000 qm zulässiger Grundfläche wird angesichts einer Geltungsbereichsgröße von ca. 1.000 m² unterschritten.

Im beschleunigten Verfahren

- 1. gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend;
- 2. kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen;
- 3. soll einem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum oder zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung getragen werden;
- 4. gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Weitere Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, welche in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, sind bei dem Schwellenwert zu berücksichtigen, diese liegen jedoch nicht vor.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgestellt und von einer Umweltprüfung abgesehen werden. Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Nutzungen und den oben genannten Planungszielen ist es ausgeschlossen, dass Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Bst. b) BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes; z.B. Vogelschutzgebiete) liegen aufgrund der größeren Distanz des Plangebiets zum jeweiligen Schutzgebiet nicht vor.

Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten wären.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist die Gemeinde bei der Bestimmung der Zulässigkeit der Vorhaben nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauGB und nach der auf Grund von § 9a BauGB erlassenen Verordnung gebunden; die §§ 14 bis 18, 22 bis 28, 39 bis 79, 127 bis 135c BauGB sind nicht anzuwenden.

1.1.5 Vorhabenträger

Vorhabenträger und Grundstückseigentümer ist die ABACUS Wiek GmbH & Co.KG. Boddenblick 5 18556 Wiek/Rügen, vertreten durch Geschäftsführer Rene Redmann. Die Kosten für die Planänderung trägt der Vorhabenträger.

1.2 Übergeordnete Planungen

1.2.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Gemeinde Wiek liegt entsprechend dem aktuellen Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP 2010) im Nahbereich des Grundzentrums Sagard auf der Insel Rügen. Wiek ist als Tourismusschwerpunktraum und überlagernd weitgehend auch als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen.

In den Tourismusschwerpunkträumen nehmen die ausgewiesenen touristischen Siedlungsschwerpunkte wie Wiek besondere touristische Versorgungsaufgaben wahr. Siedlungsschwerpunkte haben im Wesentlichen ergänzende ortsnahe Versorgungsaufgaben. Mit der Festlegung der Siedlungsschwerpunkte soll die Sicherung der ländlichen Räume als Wohn- und Wirtschaftsstandorte unterstützt werden.

Allgemein stehen nach 3.1.3(4) in den Touris- Abbildung 1: Regionales Raumentwicklungspromusschwerpunkträumen die Verbesserung der gramm Vorpommern 2010 (Ausschnitt) Qualität und der Struktur des touristischen An-



gebotes sowie Maßnahmen der Saisonverlängerung im Vordergrund. Das Beherbergungsangebot soll in seiner Aufnahmekapazität nur behutsam weiterentwickelt und ergänzt werden.

Die Siedlungsentwicklung soll sich unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen (4.1(7)). Der sparsame Umgang mit Grund und Boden wird bei der vorliegenden Planung durch eine kleinräumige Wiedernutzbarmachung ehemals anthropogen genutzter Flächen entlang der bestehenden Erschießungsstraße im bestehenden Siedlungsbereich erreicht.

1.2.2 Ableitung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiek stellt den Planbereich als Grünfläche dar. Im Planbereich sind sowohl nördlich als auch südlich Symbole für überörtliche Wege und örtliche Hauptwege dargestellt. Im östlichen Planbereich ist eine Signatur für den 150m-Küstenschutzstreifen erkennbar.

Der Bebauungsplan ist nach § 8 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und muss im Wege der Berichtigung angepasst werden.

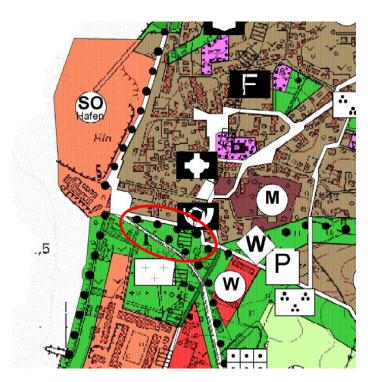


Abbildung 2: FNP-Ausschnitt ohne Maßstab

1.2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Wiek weist für das Plangebiet ein "Mischgebiet (Wohnen / hand-werkliche und landwirtschaftliche Betriebe mit Gartenland und Lagerflächen)" aus. Die Stellflächen sind im Sinne einer funktionsfähigen Siedlungsstruktur in einem Mischgebiet zulässig und wider-spricht somit nicht der Ausweisung des Landschaftsplans. Die Planung steht daher im Einklang mit dem geltenden Landschaftsplan.

1.3) Bestandsaufnahme

1.3.1) Aktuelle Flächennutzungen im bzw. angrenzend an das Plangebiet

Das Plangebiet stellt eine innerörtliche private durch einen Zaun von der Erschließung abgetrennte Grünfläche dar. In früheren Zeiten war die Fläche in Nutzung und mit kleineren Nebenanlagen bestanden.

Im Süden liegt die Hafenstraße, die hier als Einbahnstraße genutzt wird und als Abfahrtsbereich vom Hafen in Richtung Osten dient. Im Norden wird das Plangebiet durch einen Graben begrenzt (s.u.). Im Westen liegt eine weitere private Grünfläche.

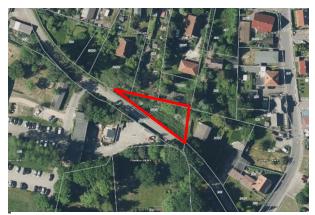


Abbildung 3: Luftbild mit Vorhabenbereich ohne Maßstab, Quelle Luftbild: www.geodienste.lk-vr.de

1.3.2 Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts

<u>Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung /Natura</u> 2000-Gebiete

Die Wasserfläche westlich des Plangebiets ist gemäß Vogelschutzgebietslandesverordnung als EU-Vogelschutzgebiet DE 1446-401 "Binnenbodden von Rügen" geschützt. Die Fläche des Hafens wurde seinerzeit ausgespart. Der Abstand beträgt rund 120 m in westlicher Richtung.

Biotope nach § 20 NatSchAG M-V

Die an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzende Wasserfläche des Hafens ist als Teil des Wieker Boddens ein gemäß § 20 NatSchAG M-V geschütztes Küstenbiotop (RUE07760, Biotopname: Offenwasser Bodden, Gesetzesbegriff: Boddengewässer mit Verlandungsbereichen). Der Planbereich ist durch bauliche Anlagen und Verkehrsflächen von den Biotopen getrennt.



Abbildung 4: EU-Vogelschutzgebiet (http://www.umweltkarten.mv- regierung.de)

Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach § 29 NatSchAG M-V

Das Plangebiet liegt innerhalb des 150m-Küsten- und Gewässerschutzstreifens.

Graben Z 109

Im Norden wird das Plangebiet durch den *Graben Z 109* begrenzt. Der Graben befindet sich in der Zuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes "Rügen" (WBV "Rügen") und liegt im direkten Rückstau zum Bodden. Auf Grund der Geländehöhen kann der angrenzende Bereich des projektierten Stellplatzes teilweise unter Wasser stehen.

Der Graben Z 109 kann zukünftig nur vom Parkplatz aus unterhalten werden, da die nördlichen Flächen durch private nicht zugängliche Gartenanlagen geprägt sind. Für die Grabenpflege ist ein mindestens 5 m breiter Streifen auf der gesamten Grundstückslänge freizuhalten. In Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband "Rügen" wurde im Vorfeld der Planung vereinbart, dass die Errichtung von Absturzsicherungen zulässig ist, diese müssen jedoch für den Fall von Pflegearbeiten demontierbar sein.

Eine Einleitung von Regenwasser in den Graben Z 109 ist seitens des WBV "Rügen" möglich, ist jedoch bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zu beantragen (wasserrechtlicher Erlaubnis nach § 8 WHG). Der Eintrag von Sand ist auszuschließen (Streugut im Winter). Die Muldensteine vor dem Geländer sind regelmäßig zu reinigen.

1.3.3 Bemessungshochwasser

Für den Standort ist gemäß Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerks "Küstenschutz M-V" ein Bemessungshochwasserstand BHW von 2,40 m NHN zuzüglich Wellenauflauf in Ansatz zu bringen (2,40 m NHN entspricht 2,25 m HN). Angesichts einer Höhenlage von rund 1,0 m liegt das Plangebiet im überflutungsgefährdeten Bereich.

Entsprechend des Überflutungsrisikos ist der Bereich als Risikogebiet im Sinne des § 73 Abs.1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nach der Europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) zu betrachten. Abbildung 5 gibt die Überflutungsfläche für ein Ereignis geringer Wahrscheinlichkeit / Extremereignis an. Im Bereich der Küste entspricht dies einem 200-jährlichen Ereignis zuzüglich eines Zuschlages von 50 cm (Klimaanpassung) bei Annahme eines Versagens der Hochwasserschutzanlagen.



Abbildung 5: Risikogebiet (http://www.umweltkarten.mv- regierung.de)

Denkmalschutz

Denkmale oder Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.

2) Städtebauliche Planung

2.1) Nutzungs- und Bebauungskonzept

Die jeweiligen Stellplätze werden den privaten Ferienanlagen im Hafen (B-Plan Nr.2 Hafenrandbebauung) direkt zugeordnet und stellen den Nachweis der notwendigen Stellplätze dar.

Die Distanz zwischen Unterkunft und Stellplatz von ca. 350 m wird als zumutbar angesehen, da seitens der Urlauber von maximal zwei Fahrten am Tag ausgegangen wird. Die Lage des Parkplatzes liegt an der wesentlich genutzten Ausfahrtsstraße vom Hafen. Es handelt sich um eine Einbahnstraße.

Die Zufahrt auf den Parkplatz erfolgt im erfolgt somit parallel zur Einbahnstraße. Abbildung 6: städtebaulicher Entwurf des Parkplatzes ohne Maßstab; Quelle: I B Wuttig GmbH-Ingenieurbüro für Hochbau- und Elektroplanung, 2022

westlichen Bereich des Parkplatzes, die Ausfahrt weiter östlich, die Bewegung auf dem Parkplatz

Mit der Planung soll Baurecht für die Errichtung von 17 Stellplätzen geschaffen werden. Entlang der Straße ist die zusätzliche Errichtung von drei Garagen sowie einem Behindertenstellpatz vorgesehen, die von den Flächen des Parkplatzes aus angefahren werden.

Zur Hafenstraße wird die Stellplatzanlage teilweise mit einer Hecke eingefasst.

Für die Errichtung des Parkplatzes wurde der Nachweis der Einhaltung aller immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erbracht. Bei der Betrachtung der Spitzenpegel wurde jedoch für das östlich zum Plangebiet liegende Flurstück 241/4 bzw. für das dort projektierte Vorhaben eine rechnerische Überschreitung zur Nachtzeit festgestellt. Als Schallschutzmaßnahme ist daher an der Grenze zum

vorgenannten Grundstück eine Schallschutzwand vorgesehen.

2.2) Planungsinhalte

Geltungsbereich der Änderung

Die Planung überplant das an der Hafenstraße liegende Flurstück 288/2 vollständig. Das gesamte Grundstück stellt den vorhabenbezogenen Bereich der Planung dar. Die Flächen des Flurstücks 288/1 und 244 beziehen teilweise die Hafenstraße als bestehende Erschließungsflächen in den Planbereich ein.

Art der baulichen Nutzung

Ziel des Vorhabens ist die Erstellung der für die Nutzung der Ferienanlage im Hafenbereich notwendigen Stellplätze. Konkret soll daher auch kein Baugebiet, sondern vielmehr eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen werden. Die Verkehrsflächenausweisung wird einer Sondergebietsausweisung vorgezogen, da es sich bei der zukünftigen Nutzung ausschließlich – bis auf eine kleine Nebenanlage-, um Flächen für den Verkehr handelt. Damit werden andere Nutzungen grundsätzlich ausgeschlossen.

Als Befestigung der Stellflächen und Zufahrten werden wasserdurchlässigen Beläge bzw. wassergebundene Decken zum Einsatz kommen.

Vorkehrungen zum Schallschutz

Für die Errichtung des privat genutzten Parkplatzes in der Hafenstraße 4 wurde der Nachweis der Einhaltung aller immissionsschutzrechtlichen Vorgaben anhand einer gutachterlichen Untersuchung erbracht. Diese Untersuchung ist als Anlage 1: M.O.E. Moeller Operating Engineering GmbH: Schalltechnische Untersuchung für die Errichtung von 18 Stellplätzen und 3 Garagen am Standort Hafenstraße 4, 18556 Wiek (Rügen), Itzehoe, September 2023 Bestandteil der Planung.

Die durch den Betrieb des Parkplatzes entstehenden Emissionen führen im Ergebnis der Untersuchung zu keiner Beurteilungszeit zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten, die in einem Mischgebiet liegen.

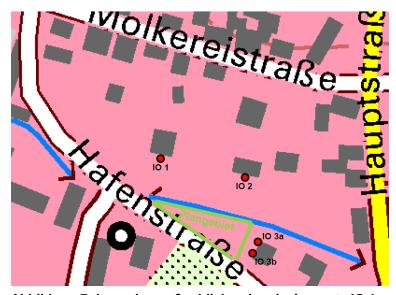


Abbildung 7: Lage der maßgeblichen Immissionsorte IO 1 bis 3 a/b im Umfeld des Plangebiets; aus: Anlage 1: M.O.E. Moeller Operating Engineering GmbH: Schalltechnische Untersuchung für die Errichtung von 18 Stellplätzen und 3 Garagen ...

Jedoch wurde bei der Betrachtung der Spitzenpegel an den maßgeblichen Immissionsorten IO 3a und 3b (s. Abbildung 7) eine rechnerische Überschreitung zur Nachtzeit festgestellt. Aufgrund der Spitzenpegelüberschreitungen im Nachtzeitraum nach der anzusetzenden Parkplatzlärmstudie durch das Zuschlagen der Autotüren bzw. Heckklappen ist eine Schallschutzmaßnahme erforderlich. Da eine Neuorientierung der Stellflächen wegen des geringen Platzangebotes nicht in Frage kommt, wird als Schallschutzmaßnahme die Aufstellung eines Schallschirms mit einer Höhe von 1,8m festgesetzt. Weitere Auflagen und Anforderungen nach DIN 9613-2 Nr. 7.4 sind Bestandteil des Festsetzungskatalogs (s. *TF. I.3 Maßnahmen zum Schallschutz*):

- Die flächenbezogene Masse beträgt mindestens 10 kg/m²
- Das Objekt hat eine geschlossene Oberfläche ohne große Risse und Lücken
- Die Horizontalabmessung des Objektes senkrecht zur Verbindungslinie Quelle Empfänger ist

größer als die akustische Wellenlänge λ bei der Bandmittenfrequenz des interessierenden Oktavbands

2.3) Flächenbilanz

Insgesamt ergibt sich für den Änderungsbereich folgende Flächenbilanz:

		Neue Versiege- lung	Versiegelung Bestand	zul. Versieg.
Verkehrsfl. Bes. Zweck- bestimmung	564 qm	564 qm		564 qm
Verkehrsflä- che	272 qm		272 qm	
Grünfläche	168 qm			
Gesamt	1.004 qm			564 qm

2.4) Erschließung

Das Plangebiet ist von außen vollständig erschlossen.

Die <u>Trinkwasserversorgung</u> obliegt dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen, Putbuser Chaussee 1, 18528 Bergen auf Rügen (ZWAR). Anschlussmöglichkeiten an die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen bestehen im Bereich der angrenzenden Gemeindestraßen.

Die <u>Löschwasserversorgung</u> in Höhe des Grundschutzes von 48m³/h über 2 Stunden kann über die öffentlichen Anlagen im mittelbaren Umfeld gewährleistet werden.

Das <u>Schmutzwasser</u> ist dem Zweckverband zu überlassen, d.h. Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Anschlussmöglichkeiten an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen bestehen im Bereich der angrenzenden Gemeindestraßen.

Wegen der Lage in der Nachbarschaft zum Graben Z 109 und der notwendigen Niederschlagswasserversickerung bzw. -ableitung wurde im Vorfeld der Planung Kontakt zum Wasser- und Bodenverband "Rügen" (WBV "Rügen") aufgenommen. Der WBV "Rügen" hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Errichtung des Parkplatzes. Neben engen Absprachen im Vorfeld der tatsächlichen Bauausführung mit dem WBV "Rügen" sowie der zwingenden Teilnahme an der Bauanlaufberatung und Kostenübernahme der Vorhabenträger sind unter anderem folgende Punkte zu beachten:

- Der Graben Z 109 befindet sich im direkten Rückstau zum Bodden, sodass der Parkplatz bei Hochwasser teilweise unter Wasser steht. Der WBV "Rügen" wird nicht für eventuelle Schäden haften.
- Der Graben Z 109 kann nur vom Parkplatz aus unterhalten werden. Daher ist ein mindestens 5 m breiter Streifen auf der gesamten Grundstückslänge von baulichen Anlagen freizuhalten und die geplante Absturzsicherung muss leicht abnehmbar sein. Eine Unterhaltung über das Geländer hinweg ist nicht möglich. Eine entsprechende Detailplanung ist mit dem WBV "Rügen" abzustimmen.
- Die geplante Einleitung von überschüssigem Regenwasser in den Z 109 ist aus Sicht des WBV "Rügen" umsetzbar, jedoch ist der Eintrag von Sand auszuschließen (Streugut im Winter) und die Muldensteine vor dem Geländer sind regelmäßig zu reinigen.

3) Auswirkungen der Planung

3.1) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung

Bei der Abwägung ist neben den erklärten Planungszielen (siehe 1.1.4) insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten öffentlichen Belange einzugehen.

- die Belange des Tourismus; Angesicht der Lage in einem ausgewiesenen Tourismusraum (vgl. RREP VP) genießen die Belange des Tourismus bei allen Planungen im Gemeindegebiet einen hohen Stellenwert. Mit der Planung wird die touristische Nutzung unterstützt, da die Anlagen den Ferienanlagen im Hafen zugeordnet sind.
- die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege; mit der Anordnung von Verkehrsflächen in einem bisher als Grünflächen festgesetzten Bereich randlich am Park werden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege betroffen. Mit der Planung werden zusätzliche Versiegelungen vorbereitet, die einen Eingriff darstellen, der zu bewerten und auszugleichen ist. Damit verbunden ist der
- Belange des Wasserhaushaltes; im Rahmen der Planung ist auf Grund der Versiegelung die Ableitung des überschüssigen nicht versickernden Niederschlagswassers zu regeln,
- Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse; mit den durch die Parkplatzanlage verbundenen Emissionen sind die umgebenden schützenswerten Nutzungen betroffen. In diesem Zusammenhang wurde ein Gutachten erstellt, in dessen Ergebnis im östlichen
 Bereich zum Schutze der östlich anschließenden Wohnnutzung eine Schallschutzmaßnahme zu errichten ist. Weitere schützenswerte Nutzungen sind von der Parkplatzanlage
 nicht wesentlich betroffen.

Die privaten Belange, insbesondere das Vertrauen angrenzender Grundstückseigentümer in das bestehende Baurecht sowie deren Schutzbedürfnis, sind zu berücksichtigen.

3.2) Allgemeines

Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a BauGB entfällt die Notwendigkeit einer umfassenden Umweltprüfung und im beschleunigten Verfahren ... gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. (§ 13a Abs. 2 Nr.4 BauGB)

Gemeinde Wiek, Oktober 2023, ergänzt November 20.11.2023

Anlagen:

Anlage 1: M.O.E. Moeller Operating Engineering GmbH: Schalltechnische Untersuchung für die Errichtung von 18 Stellplätzen und 3 Garagen am Standort Hafenstraße 4, 18556 Wiek (Rügen), Itzehoe, September 2023

Gemeinde Wiek vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 "Parkplatz – Hafenstraße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB - Allgemeine Umweltbetrachtung -

Stand: 10.10.2023, ergänzt 20.11.2023

Auftraggeber:	Amt Nordrügen (Gemeinde Wiek) Ernst-Thälmann-Straße 37, 18551 Sagard
Verfasser:	grünblau Landschaftsarchitektur Kirsten Fuß Fährstraße 7, 18439 Stralsund
Bearbeiter:	Norman Schlorf, M.Sc. Raumentwicklung & Naturressourcenmanagement
Planverfasser	lars hertelt – Stadtplanung und Architektur
Bauleitplanung:	DiplIng. Lars Hertelt, Freier Stadtplaner und Architekt Wilhelmstraße 58, 76137 Karlsruhe Frankendamm 5, 18439 Stralsund

Inhaltsverzeichnis Allgemeine Umweltbetrachtung

1	EINLEITUNG	17
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	17
2	BESCHREIBUNG DER PLANUNG	18
2.1	Untersuchungsraum	18
2.2	Kurzdarstellung der Ziele des Bebauungsplanentwurfs	18
3	VORGABEN UND ZIELE ÜBERGEORDNETER FACHGESETZE UND FACHPLAN	UNGEN 18
3.1	Fachgesetze und einschlägige Vorschriften	18
3.2	Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen	21
3.3	Schutzgebiete	21
4	NATÜRLICHE BEDINGUNGEN, LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG	22
4.1	Umweltzustand und Umweltmerkmale (Bestand)	22
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	26
4.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	29
4.4	Minderungs-, Vermeidungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen	29
5	EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT	30
5.1	Eingriffsermittlung	30
5.2	Kompensation der Eingriffe	32
6	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	32
6.1	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	32
6.2	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	33
6.3	Geplante Maßnahme zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	33
7	ZUSAMMENFASSUNG	34
8	QUELLENVERZEICHNIS	35

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die allgemeine Umweltbetrachtung gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in den Punkten 1 und 2 der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt sind.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines innerstädtischen Parkplatzes in der Ortschaft Wiek mit bis zu 17 einfachen Stellflächen, einer barrierefreien Stellfläche und 3 Garagen. Ein- und Ausfahrt des Parkplatzes schließen an die Hafenstraße an. Die frühere, vermutlich kleingärtnerische Nutzung, wurde etwa bis zum Jahr 2006 nachweislich betrieben. Die Laube sowie die Gehölze sind inzwischen jedoch entfernt worden, sodass die Gesamtfläche seit mehreren Jahren als innerstädtische Brach besteht. Die Errichtung der Parkplätze soll im Zuge des Stellflächennachweises für die privaten Ferienanlagen im Hafen (Bebauungsplan Nr. 2 "Hafenrandbebauung") erfolgen.

Das Plangebiet umfasst dabei vollständig das Flurstück 288/2 sowie jeweils anteilig die Flurstücke 244 und 288/1 der Flur 1, Gemarkung Wiek in der Gemeinde Wiek.



Abbildung 2: Auszug aus dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros Krawutschke im Maßstab 1:250, hier unmaßstäblich abgebildet

2 Beschreibung der Planung

2.1 Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen vorbereitenden Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 20 "Parkplatz – Hafenstraße" befindet sich innerhalb der Ortschaft Wiek. Die Ortschaft Wiek liegt als Siedlungsschwerpunkt in zentral-westlicher Lage innerhalb der Gemeinde Wiek. Das Plangebiet umfasst vollständig das Flurstück 288/2 der Flur 1 der Gemarkung Wiek in der Gemeinde Wiek sowie anteilig die Flurstücke 242 und 288/1 und ist ca. 1.004 m² groß. In der Vergangenheit bestand eine kleingärtnerische Nutzung, auch eine Laube mit Fundament war auf dem Flurstück vorhanden. Nördlich und östlich grenzen lockere Einzelhausgebiete mit größeren Hausgärten (Ziergehölze, Rasenflächen, Großbäume) an. Im Norden des Plangebiets verläuft ein Graben, der in den westlich liegenden *Wieker Bodden* mündet. Westlich und südlich des Plangebiets verläuft die Hafenstraße, jenseits der Straße befinden sich weitere Grundstücke mit einer lockeren Einzelhausbebauung.

Der Untersuchungsraum für das Vorhaben ist grundsätzlich auf den Geltungsbereich des Vorhabens (Vorhabengebiet) beschränkt. Bei Bedarf werden auch die umliegenden Siedlungs-, Verkehrs- und Gehölzflächen berücksichtigt.

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb der Landschaftszone Ostseeküstenland.

2.2 Kurzdarstellung der Ziele des Bebauungsplanentwurfs

Mit der Planung soll Baurecht für einen Parkplatz mit insgesamt 18 Stellflächen und 3 Garagen geschaffen werden. Die Stellflächen werden der Ferienanlage im Hafenbereich zugeordnet.

Durch die Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

	Flächen Pla- nung [m²]	geplante Ver- siegelung [m²]	bestehende Versie- gelung [m²]	zusätzliche Ver- siegelung [m²]
Verkehrsfläche mit Besonderer Zweckbestim- mung	564	564	-	564
Verkehrsfläche	272	-	272	-
Grünfläche	168	-	-	-
Gesamt	1.004	564	272	564

Insgesamt werden ca. 1.004 m² Plangebiet überplant. Es kommt zu einer zusätzlichen Versiegelung von 564 m².

3 Vorgaben und Ziele übergeordneter Fachgesetze und Fachplanungen

3.1 Fachgesetze und einschlägige Vorschriften

Baugesetzbuch BauGB)

Im Sinne des Ressourcenschutzes ist allgemein ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten, dabei ist der Innenentwicklung Vorrang vor einer Entwicklung auf der sog. "grünen Wiese" zu geben (§ 1a (2) BauGB). Landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald sollen nach § 1a (2) BauGB nur in begründeten Fällen umgewandelt bzw. für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Das Vorhaben soll innerhalb der Ortschaft Wiek realisiert werden. Das Vorhabengebiet wurde in der Vergangenheit kleingärtnerisch genutzt und besaß eine Laube mit Fundament, welche mittlerweile abgerissen wurde. Derzeit stellt sich das Plangebiet als bewachsene aber gemähte Brachfläche ohne Nutzung dar. Nördlich grenzen ein Graben sowie eine lockere Wohnbebauung mit

Einzelhäusern und größeren Hausgärten das Plangebiet ab. Auch nach Osten hin erstreckt sich eine lockere Einzelhausbebauung. Im Süden und Westen verläuft die Hafenstraße mit dahinterliegenden Wohngrundstücken. Die Hausgärten sind gepflegt und umfassen anteilig Großbäume und Ziersträucher. Eine Zerschneidung von unberührten Natur- oder großen, zusammenhängenden Landwirtschaftsflächen ist nicht gegeben. Der Vorgabe der Ressourcenschonung wird entsprochen. Der Bebauungsplan wurde aus dem angepassten Flächennutzungsplan heraus entwickelt und entspricht dessen Vorgaben.

Naturschutz und Landschaftspflege gemäß §§ 1-6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gemäß den Festschreibungen in § 1 (1) des BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres Wertes und der Grundlage für Leben und Gesundheit der Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen. Dabei sind speziell die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft zu erhalten, zu fördern und im Bedarfsfall wieder herzustellen. Mit inbegriffen sind der Schutz der lebensfähigen Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, der Ökosysteme und Biotope sowie der darin vorkommenden Lebensgemeinschaften (§ 2). Abschließend sind auch Naturlandschaften sowie historisch gewachsene Kulturlandschaften zu bewahren (§ 4). Großflächig unzerschnittene Landschaftsräume sind vor Zerschneidung zu bewahren (§ 5), Freiräume in besiedelten und siedlungsnahen Bereichen sind zu erhalten bzw. im Bedarfsfall neu zu schaffen (§ 6).

Das Vorhaben führt zur Errichtung eines Parkplatzes innerhalb des Siedlungszusammenhangs der Ortschaft Wiek. Die baulichen Veränderungen fügen sich in das Ortsbild ein. Eine Zerschneidung großflächiger Freiräume wird durch das Vorhaben nicht gefördert, vielmehr werden brachliegende, innerörtliche Flächen neu genutzt und somit die bauliche Veränderung von bisher unbebauten, naturnahen Flächen vermieden. Das Landschaftsbild wird durch die Umsetzung nicht negativ beeinträchtigt, der allgemeine Siedlungscharakter bleibt erhalten. Eingriffe in Natur und Landschaft werden gemäß des Regelwerks *Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern* (2018) bewertet und ermittelt, es ist ein entsprechender Ausgleich zu erbringen.

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitate- Richtlinie (FFH-RL) und für die europäischen Vogelarten (nach europäischer Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL) ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten und somit ein Vollzugshindernis für die Bauleitplanung verursachen können.

Auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse wurden die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien und Reptilien untersucht. Vorhabenbedingte, erhebliche Schädigungen möglicher Vorkommen sind nicht ersichtlich, Beeinträchtigungen von einzelnen Individuen können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.

<u>Baumschutz gemäß §§ 18 Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V)</u>

Entsprechend § 18 NatSchAG M-V sind alle Bäume (mit Ausnahmen) mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm bei einer Messhöhe von 1,30 m über dem Erdboden gesetzlich geschützt. Nach §19 NatSchAG M-V sind alle Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen gesetzlich geschützt. Ergänzend sind gemäß der Baumschutzsatzung der Gemeinde Wiek Bäume ab einem Stammumfang von mindestens 50 cm (gemessen in 100 cm Höhe) sowie mehrstämmig ausgebildete Bäume geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 50 cm beträgt und wenn einer der Stämme einen Umfang von mindestens 30 cm hat. Die Beseitigung oder Schädigung gesetzlich geschützter Bäume oder Alleen ist verboten, lediglich pflegerische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verhinderung größerer Schäden sind zugelassen. Zudem können die zuständigen Naturschutzbehörden, unter Wahrung bestimmter Voraussetzungen, Ausnahmen der genannten Verbote zulassen. Die Kompensation von Baumverlusten erfolgt gemäß Baumschutzkompensationserlass bzw. gemäß Baumschutzsatzung der Gemeinde Wiek.

Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine Baumbestände vorhanden. Es kommt zu keinen

Beeinträchtigungen oder Fällungen.

Biotopschutz gemäß § 20 NatSchAG M-V

Entsprechend den Festsetzungen nach § 20 Abs. 1 und 2 NatSchAG M-V sind Zerstörungen, Beschädigungen oder Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen (Anhang 2 NatSchAG M-V) und Geotopen verboten. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zu den Verboten zulassen.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope. Eine direkte, bauliche Betroffenheit von Biotopen kann daher ausgeschlossen werden. Mittelbare Betroffenheiten von nahen Biotopen sind angesichts der umgebenden Bestandsnutzungen und der sich leidglich geringfügig erhöhenden Verkehrsmenge nach Umsetzung des Bebauungsplans nicht ersichtlich.

Schutz der Wälder gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG M-V)

Gemäß §1 (2 und 3) des Landeswaldgesetzes MV (LWaldG M-V) ist der Wald innerhalb der Landesgrenzen Mecklenburg-Vorpommerns wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima allgemein, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Biodiversität, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung zu schützen, zu erhalten und zu mehren. Eine Verschlechterung des allgemeinen Zustandes des Waldes durch Vorhaben in direkter oder indirekter Weise ist nicht hinzunehmen.

Das Vorhaben berührt keinen Wald, weder direkt noch in unmittelbarer Nähe befinden sich Waldflächen. Sämtliche Nutzungen und baulichen Tätigkeiten finden außerhalb der Waldabstandsgrenze (30 m) statt.

<u>Bodenschutz gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) i.V.m. Landesbodenschutzgesetz</u> (LBodSchG M-V)

Im Sinne des Bodenschutzes sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wieder herzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 BBodSchG). Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Das Plangebiet umfasst eine bewachsene Brachfläche mit früherer, kleingärtnerischer Nutzung. Die Fläche ist vollständig anthropogen überprägt und weist Reste von früherer Bebauung (Laube) auf. Das Flächenrecycling entspricht dem Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden.

Küsten- und Gewässerschutz gemäß § 29 NatSchAG M-V

Zum Schutz von Küstenbereichen und Binnengewässern ist eine ufernahe Bebauung an entsprechenden Wasserkörpern nur bei Einhaltung von Mindestabständen zulässig. Hiervon sind gewässerbezogene Anlagen (z.B. Fischereihäfen, Seerettungsanlagen, Hochwasserschutzbauten) nicht betroffen. Zusätzlich können Ausnahmen für weitere bauliche Anlagen zugelassen werden.

Auf Grund der Entfernung zum nächsten Küstengewässer sind die Schutzziele des § 29 NatSchAG M-V nicht betroffen, sodass eine weitere Betrachtung des Küsten- und Gewässerschutzes entfällt.

Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat nach Artikel 1 das Ziel, den Zustand der aquatischen Ökosysteme und der unmittelbar von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen und zu verbessern, eine nachhaltige Wassernutzung zu fördern, die Einleitung und Freisetzung sogenannter prioritärer Stoffe und prioritärer gefährlicher Stoffe in die aquatische Umwelt zu reduzieren bzw. einzustellen, die Verschmutzung des Grundwassers zu verringern und die Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren zu mindern. Für alle Gewässer und das

Grundwasser sollte bis 2015 (Fristverlängerung bis 2027) der gute ökologische Zustand erreicht werden.

Das Vorhaben betrifft keine berichtspflichtigen Fließ-, Stand- oder Küstengewässer nach EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Anfallendes überschüssiges Niederschlagswasser kann ortsnah direkt oder indirekt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser und verunreinigenden Sanden in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG).

Auf Grund der Planung fällt kein Schmutzwasser im Sinne des WHG an.

3.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Vorgaben der Raumordnung

Seit 2010 besteht der aktuelle Raumordnungsplan in Form des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP). In den Ausführungen zu den Aspekten Umwelt- und Naturschutz in der Freiraumentwicklung sowie in den allgemeinen Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung sind Zielstellungen zum Umweltschutz enthalten. So sollen u.a. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ebenso erhalten werden wie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und ihre vielfältig-schöpferische Entwicklung. Gleichzeitig sollen angemessene Pflege- und Schutzmaßnahmen zur Einhaltung und Umsetzung der genannten Leitlinien durchgeführt werden.

Die Ortschaft Wiek ist gemäß des RREP VP als Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen. Überlagernd wird der Standort als Tourismusschwerpunktraum sowie als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.

Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wiek weist für das Plangebiet eine Grünfläche aus. Die angestrebte Nutzung entspricht nicht der vorhandenen bzw. dargestellten Nutzung. Allgemein folgt auch die umgebende Bebauung nicht dem Sinne der Ausweisung einer Grünfläche.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Wiek weist für das Plangebiet ein "Mischgebiet (Wohnen / handwerkliche und landwirtschaftliche Betriebe mit Gartenland und Lagerflächen)" aus. Die Stellflächen sind im Sinne einer funktionsfähigen Siedlungsstruktur in einem Mischgebiet zulässig und widerspricht somit nicht der Ausweisung des Landschaftsplans. Die Planung steht daher im Einklang mit dem geltenden Landschaftsplan.

3.3 Schutzgebiete

Internationale Schutzgebiete (GGB, VSG)

Das Vorhabengebiet befindet sich in keinem internationalen Schutzgebiet.

Das dichteste internationale Schutzgebiet liegt ca. 150 m in westlicher Richtung (VSG DE 1446-401 *Binnenbodden von Rügen*). Auf Grund der Entfernung und der dazwischenliegenden Siedlungsbereiche ist eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes nicht gegeben.

Nationale Schutzgebiete (NSG, LSG, Flächennaturdenkmal)

Das Plangebiet befindet sich außerhalb jeglicher Schutzgebietskulissen von nationalen Schutzgebieten.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

4 Natürliche Bedingungen, Landschaftsbild und Erholung

4.1 Umweltzustand und Umweltmerkmale (Bestand)

Auf Grund des geringen Eingriffs in Natur und Landschaft sowie der innerstädtischen Lage des Vorhabengebiets erfolgt die Betrachtung der vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter in tabellarischer Form. Dabei wird zunächst die Bestandssituation dargestellt, anschließend werden potenzielle, vorhabenbedingte Veränderungen aufgeführt und auf ihre Erheblichkeit hin überprüft.

Tabelle 1: Beschreibung der Bestandssituation der zu untersuchenden Schutzgüter und Standortfaktoren.

oren.	
Schutzgut	Bestand
Naturraum/ Relief	Das Plangebiet befindet sich naturräumlich in der Landschaftseinheit Nord- und Ostrügensches Hügel- und Boddenland in der Großlandschaft Nördli- ches Insel- und Boddenland innerhalb der Landschaftszone Ostseeküsten- land.
	Das Gelände ist flach bei einer durchschnittlichen Geländehöhe von ca. 1,0 m NHN.
Boden	Allgemeines Bodengefüge: Geschiebelehme der Hochflächen (qw3, MG-Lg, gm; Pleistozän, Weichsel-Kaltzeit, Mecklenburger Vorstoß (W3))
	Bodenfunktionsbereiche: keine Angaben für das Plangebiet (umgebend ausschließlich geringe Schutzwürdigkeit)
	Der Standort ist durch die frühere (kleines Häuschen/ Schuppen) sowie die angrenzende Versiegelung (Straße, Privatgebäude, teilweise Verrohrung des Grabens) erheblich baulich vorgeprägt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind anteilig eingeschränkt.
	Altlastenflächen sind nicht bekannt.
	Geotope bzw. sonstige wertgebende Bodenbildungen sind nicht vorhanden.
Fläche	Das Vorhabengebiet stellt sich derzeitig als umzäunte, ungenutzte/ brachliegende Grünfläche mit einem dauerhaft wasserführenden Graben und Resten einer früheren, anteiligen Versiegelung dar. Es befindet sich innerhalb des Siedlungszusammenhangs der Ortschaft Wiek. Auf Grund der Lage und der umgebenden Nutzungen kann von einer deutlichen, teils baulichen Vorprägung das Areals ausgegangen werden, es stellt keine unberührten, naturnahen, unzerschnittenen Flächen dar.
Grundwasser, Oberflächenwasser, Küstengewässer	Innerhalb des Plangebiets verläuft anteilig der Graben mit der Kennung 17:0:Z 109. Der Graben ist kein berichtspflichtiges Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtline (WRRL). Weitere Fließ- sowie Stand- oder Küstengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.
	Etwa 150 m westlich grenzt der Wieker Bodden an das Plangebietsplanung an, das Plangebiet liegt somit anteilig innerhalb des 150 m breiten Küstenund Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V. Durch die geringe Geländehöhe und das Fehlen von Hochwasserschutzanlagen besteht für das Plangebiet ein Hochwasser- bzw. Überschwemmungsrisiko.
	Wasserkörper Grundwasser nach WRRL: WP_KO_10_16; guter chemischer und mengenmäßiger Zustand
	Flurabstand >10 m, mittlere Grundwasserneubildung bei 82,3 mm/a, kein nutzbares Dargebot, kein Trinkwasserschutzgebiet
	Grundwasserleiter: bedeckt durch bindige Deckschichten mit >10 m Mächtigkeit; Geschütztheit: hoch
Wasserrahmenrichtlinie	Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine WRRL-

(WRRL)

berichtspflichtigen Fließ-, Stand- oder Küstengewässer.

Wasserkörper Grundwasser nach WRRL: WP_KO_10_16; guter chemischer und mengenmäßiger Zustand

Wasserkörper Küstengewässer nach WRRL (ca. 150 m westlich): WP_21; chemischer Zustand nicht gut (Prioritäre Stoffe inklusive ubiquitäre Schadstoffe und Nitrat), schlechter ökologischer Zustand (Phytoplankton, Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos))

Klima/ Klimawandel/ Luftqualität

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des "Ostdeutschen Küstenklimas", die Küstenbereiche der Ostsee prägen das maritime Klima. Es herrschen kühle Sommer (Juli/ August mit ca. 16,7°C Durchschnittstemperatur) und milde Winter (Februar mit -0,3°C Durchschnittstemperatur) vor. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur liegt bei ca. 8,0°C.

Die kleinräumige Fläche nimmt im Siedlungszusammenhang keine regulierende Funktion im Sinne eines Kaltluftentstehungsgebietes ein. Das Plangebiet ist durch die küstennahe Lage gut durchlüftet, durch die angrenzenden Verkehrsflächen (Ortsstraßen, Hafenvorplatz, Parkplätze am Hafen und der AOK-Klinik) ist eine entsprechend geringfügige, lokale Vorbelastung der Luftgüte vorhanden.

Das Plangebiet sowie die derzeitigen Nutzungen sind nicht dazu in der Lage, den Klimawandel aktiv, z.B. durch starke Emissionen oder einen erhöhten Wasserverbrauch, zu befördern und Extremereignisse hervorzurufen. Zeitglich ist das Plangebiet derzeit keinen erhöhten Gefahren durch klimainduzierte Extremereignisse (Hochwasser- und Überschwemmungsgefahr, hohe Strahlungsbelastung) ausgesetzt.

Vegetation/ Biotope/ Baumbestand

Heutige potenziell natürliche Vegetation (HPNV): Für das Siedlungsgebiet der Ortschaft Wiek ist keine HPNV-Einheit ausgewiesen. Etwa 250 m östlich wird die Obereinheit Buchenwälder basen- und kalkreicher Standorte, Einheit Waldgersten-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Lungenkraut-Buchenwald (N20) ausgewiesen.

Biotoptypen: Das Plangebiet stellt sich größtenteils als umzäunte, brachliegende Grünfläche ohne Baumbestand (PSJ) dar. Im nördlichen Bereich befindet sich ein dauerhaft wasserführender Graben mit extensiver bzw. nicht stattfindender Instandhaltung (FGN). Der Graben wird durch eine Verrohrung unter die südlich und westlich verlaufende Hafenstraße (OVL) geführt. Östlich sowie jenseits des Grabens befinden sich eine lockere Einzelhausbebauung mit größeren Hausgärten (OEL).

Vegetationsbestand: Das Plangebiet selbst weist eine geringe Artenvielfalt auf. Es dominieren einfache Gräser, an den Randbereichen sowie entlang der Umzäunung haben sich anteilig ein- und mehrjährige Staudenfluren ausgebildet. Die östlich gelegene Hecke setzt sich überwiegend aus Brombeere (*Rubus* spec.) zusammen. Zum Graben dominieren Pflanzen mit höherer Wassertoleranz. Bäume, Sträucher oder Gebüsche fehlen gänzlich.

Die angrenzenden Grundstücke im Norden und Osten sind überwiegend gepflegt und weisen eine Vielzahl von Zierpflanzen auf. Die Rasenflächen können jedoch ebenso als artenarm beschrieben werden. Die südlich und westlich verlaufende Straße wird von ruderalen Bankettstreifen mit gesäumt.

Insgesamt sind keine wertgebenden Arten innerhalb des Plangebietes oder daran angrenzend vorhanden.

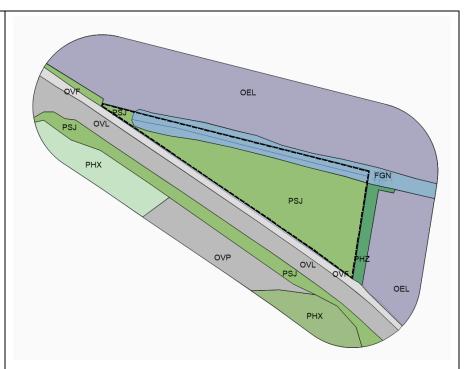


Abbildung 3: Biotoptypenbestand innerhalb des Plangebiets (schwarze Linie) und dessen unmittelbarer Umgebung (15 m). (Quelle: eigene Darstellung nach GAIA-MV.de, unmaßstäblich abgebildet)

Legende:

FGN – 4.5.1 Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung

PHX – 13.2.1 Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten

PHZ – 13.2.3 Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzarten

PSJ - 13.10.2 Sonstige Grünanlage ohne Altbäume

OEL - 14.4.2 Lockeres Einzelhausgebiet

OVF - 14.7.2 Versiegelter Rad- und Fußweg

OVL - 14.7.5 Straße

OVP - 14.7.8 Parkplatz, versiegelte Fläche

Einzelbaumbestand: Innerhalb des Plangebiets sind keine Bäume vorhanden. Auf angrenzenden Grundstücken stehende Einzelbäume sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Biotope: Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V sind innerhalb des Plangebiets sowie in dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden. Das in ca. 150 m westlich liegende Biotop RUE07760 ist auf Grund der Entfernung und der dazwischen liegenden Siedlungsflächen nicht vom Vorhaben betroffen.

Fauna

Potenzialanalyse: Durch die Biotoptypenausstattung und die Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungszusammenhangs der Ortschaft Wiek ist vor allem mit Kulturfolger sowie störungstoleranten, anspruchsarmen, häufig vorkommenden Arten zu rechnen. Vorkommen von geschützten bzw. streng geschützten Arten können dabei jedoch auch im Siedlungsraum nicht grundlegend ausgeschlossen werden.

Die Biotoptypenausstattung des Plangebiets sowie die im näheren Umfeld vorkommenden Biotoptypen lassen Vorkommen von Fledermäusen, Brutvögeln, Amphibien und Reptilien zu (vgl. Anlage 2 HzE 2018). Nachfolgend wird auf die einzelnen Artengruppen und deren potenzielle

Beeinträchtigung durch das Vorhaben eingegangen. Fledermäuse: Insgesamt sind innerhalb des Plangebiets keine Quartiersstrukturen für Fledermäuse vorhanden. Der angrenzend vorhandene Gehölz- und Gebäudebestand ist in geringfügigem Maße als Sommer- oder Zwischenquartier geeignet. Eine Überwinterung innerhalb der angrenzenden Gebäude kann auf Grund mangelnder Eignung jedoch ausgeschlossen werden. Eine potenzielle Nutzung des Plangebiets als Jagdgebiet ist nicht auszuschließen. Durch die bestehende Straßenbeleuchtung ist eine entsprechende Vorbeeinträchtigung der Fläche gegeben, welche sich durch die Umsetzung des Vorhabens nicht erheblich verschlechtert. Zudem ist davon auszugehen, dass der Großteil der zukünftig stattfindenden Fahrzeugbewegungen im Umfeld des Parkplatzes zu den taghellen Stunden stattfinden werden und somit außerhalb der Schwärm- und Jagdzeiten der Fledermäuse liegen. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der lokalen Fledermauspopulationen ist dahingehend auszuschließen. Brutvögel: Die Grünfläche selbst stellt kein geeignetes Brutgebiet für Brutvögel dar. Durch die regemäßige Mahd und die unmittelbare Lage am Straßenrand inmitten eines Siedlungsgebiets mit Haustierhaltern (Hunde, Katzen) sind keine Bodenbrüter zu erwarten. Aufgrund der fehlenden Gebäudeund Gehölzstrukturen sind auch entsprechende Gehölz-, Gehölzhöhlen- oder Gebäudebrüter nicht zu erwarten. Der umliegende Gehölz- und Gebäudebestand bietet jedoch zahlreiche Bruthabitate an. Ein temporäres Aufsuchen der Fläche zur Nahrungssuche ist daher nicht vollständig auszuschließen. Amphibien: Vorkommen von streng geschützten Amphibienarten sind nicht bekannt. Durch den dauerhaft wasserführenden Graben im nördlichen Teil des Plangebiets kann jedoch von einer zumindest temporären Nutzung des Areals durch Amphibien ausgegangen werden. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen, es sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Artengruppe der Amphibien durchzuführen. Reptilien: Vorkommen streng geschützter Reptilien sind nicht bekannt. Auf Grund der südlich angrenzenden Betonfläche und den im Siedlungszusammenhang immer wieder auftretenden Offenflächen sind zumindest temporäre Vorkommen von Reptilien nicht vollständig auszuschließen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen, es sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Artengruppe der Amphibien durchzuführen. Weitere artenschutzrechtlich beurteilungsrelevante Arten bzw. Artengruppen sind aufgrund der Habitatausprägung nicht zu erwarten. Schutzgebiete Das Plangebiet befindet sich vollständig außerhalb jeglicher Schutzgebietskulissen. Etwa 150 m westlich des Plangebiets beginnt das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) DE 1446-401 Binnenbodden von Rügen.

Landschaft

Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsbildraum *Wittow* (II 6-6) mit der Landschaftsbildbewertung *mittel bis hoch*. Es befindet sich vollständig innerhalb der Ortschaft Wiek und ist von öffentlichen Straßen

	(Hafenstraße) aus einsehbar. Etwa 150 westlich bietet sich einem ein Blick über den Wieker Bodden in Richtung Dranske, ca. 250 m in östliche Richtung bietet sich einem ein Blick über die landwirtschaftlichen Nutzflächen des Zentrums der Halbinsel Wittow.
	Ein weiträumiger Landschaftsbildgenuss innerhalb des Plangebiets ist jedoch auf Grund der umgebenden Bebauung und Vegetation nicht gegeben.
Mensch/ Gesundheit/ Be- völkerung	Erholung: Das Plangebiet selbst ist für die menschliche Erholung ungeeignet, da es sich um eine brachliegende, überwachsenen Siedlungsfläche inmitten des Siedlungsbereichs an einer Ortsstraße befindet. Insgesamt ist die Ortschaft Wiek jedoch als touristisch wahrgenommener Ort mit Erholungsfunktion zu betrachten.
	Risiko des Hitzestresses für anfällige Bevölkerungsgruppen (Kleinkinder, Menschen über 75, Vorbelastete): nein
	Das gut durchlüftete Plangebiet nahe der Küste neigt nicht zu Hitzeanstauungen oder erhöhten Strahlungsbelastungen.
	Standort von Schadstoffemittenten: nein
	Beeinträchtigungen der Luftqualität: mäßig erhöhte NMVOC-Werte (Stufe 3 von 5: 1.000 – 10.000 kg/a) in Höhe von 1.077 kg/a gemäß Raster des Landes M-V
	Schallbelastung: geringfügige Vorbeeinträchtigung durch den Straßenverkehr
Störfall/ Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	Im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine Störfallbetriebe vorhanden, deren Sicherheitsbereiche sich in das Plangebiet hinein erstrecken.
Kultur und Sachgüter/ Historisches Erbe	Innerhalb des Plangebietes sind keine Kultur- oder Sachgüter vorhanden. Innerhalb der Ortschaft Wiek befinden sich einige Denkmale, z.B. die ca. 125 m nordöstlich stehende Kirche mit Glockenstuhl.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung des Vorhabens soll die bestehende brachliegende Grünfläche mit einem Parkplatz mit 18 Stellflächen und 3 Garagen bebaut werden. Insgesamt wird eine Fläche von ca. 1.004 m² beansprucht. Die frühere, vermutlich kleingärtnerische Nutzung wird damit vollständig aufgegeben. Durch die innerörtliche Lage und die frühere Nutzung ist das Plangebiet nicht als naturnahe Fläche anzusprechen, es handelt sich vielmehr um ein anthropogen und anteilig baulich vorgeprägtes Areal.

Eine zusätzliche Erschließung des Plangebietes ist nicht vorgesehen, die Erschließung erfolgt über bestehende Anschlüsse. Das anfallende Regenwasser wird vor Ort versickert bzw. über den nördlich verlaufenden Graben abgeführt.

Die potenziell auftretenden, bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen werden nachfolgend zusammengefasst dargestellt.

- Baubedingt sind vor allem der Verlust der Vegetation durch die Baustellenfreimachung sowie die sich anschließenden Erdmassenbewegungen zu benennen. Durch das Befahren des Plangebiets mit schweren Baumaschinen sind Verdichtungen des Bodens nicht auszuschließen. Das Betanken der Baumaschinen hat außerhalb des Plangebiets auf dazu geeigneten Flächen zu erfolgen. Sofern von Herstellerseite aus möglich, sollten ökologisch abbaubare Schmier- und Hydraulikmittel verwendet werden. Im Falle einer Havarie sind schnellstmöglich Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz zu ergreifen und die zuständige Behörde bzw. der Wasser- und Bodenverband zu informieren. Bei der Entdeckung von archäologisch relevanten Bodenbildungen oder Besonderheiten sind die Bautätigkeiten einzustellen und die Denkmalbehörde zu informieren.
- Anlagebedingt wird die Gesamtversiegelung innerhalb des Plangebiets durch die Anlage der

Stellflächen und die Errichtung der Garagen zunehmen. Die entstehende Versiegelung führt zu einer Einschränkung der Bodenfunktionen sowie zu einem veränderten Versickerungsverhalten von Niederschlagswasser. Die derzeitige Biotoptypenausstattung geht nahezu vollständig verloren, hochwertige Biotoptypen (Wertstufe 3 oder höher) sind jedoch nicht betroffen. Erhebliche anlagebedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da sich der Parkplatz in das allgemeine Siedlungsbild des Ortes einfügt.

Betriebsbedingt kommt es durch die zusätzlichen Fahrzeugbewegungen des Ein- und Ausparkens zu einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets. Auf Grund der überwiegend angestrebten touristischen Nutzung der Stellflächen sind saisonale Nutzungsschwankungen nicht auszuschließen (stärkere Frequenz im Sommer, geringere Frequenz im Winter). Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens über die bestehende Verkehrssituation hinaus ist jedoch nicht gegeben, vielmehr sorgt die Errichtung des Parkplatzes zu einer Verkehrsentlastung des nördlichen Ortskerns und des Hafenbereichs.

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Durch das Vorhaben sind folgende Auswirkungen auf Schutzgüter und Standortfaktoren innerhalb des Plangebiets und dessen unmittelbarer Umgebung zu erwarten.

Tabelle 2: Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter und Standortfaktoren

Schutzgut		voraussichtliche erhebliche Auswirkungen
Boden		Durch das Vorhaben kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung in Höhe von ca. 564 m², davon ca. 62 m² als Vollversiegelung und ca. 5029 m² als Teilversiegelung. Im Bereich der Neuversiegelung wird die Grundwasserneubildungsfunktion des Bodens eingeschränkt. Zudem wird es durch die Neuversiegelung zu einem anteiligen (Teilversiegelung) bzw. vollständigen (Vollverssiegelung) Verlust der Bodenfunktionen (Standort-Produktions-, Lebensraum-, Speicher-, Pufferfunktion etc.) kommen. Die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte besteht weiterhin.
		Ergänzend zur geplanten Nutzung (Parkplatz mit Garagen) ist während der Bauzeiten mit den üblichen Begleiterscheinungen (Baustelleneinrichtung, Lagerung von Material, Ausheben von Erschließungsgräben/ Fundamentflächen), Abtragung von Oberboden, lokale Verdichtungen) zu rechnen.
		Das Vorhaben sieht insgesamt keine erheblichen Veränderungen des Schutzgutes Boden vor, welche den ursprünglichen Zustand erheblich negativ beeinträchtigen könnten.
Fläche		Durch die Nutzung eines bereits vorbeeinträchtigten Standortes wird der Flächenverbrauch im Verhältnis zu einer gänzlich ungestörten Freifläche reduziert und ein sparsamer und schonenden Umgang mit Grund und Boden im Sinne des§ 1 a BauGB gewährleistet. Zudem kommt es zu keinen Zerschneidungen hochwertiger Flächen. Durch die Überplanung einer teils baulich vorgeprägten Fläche innerhalb eines Siedlungsraums ist das Schutzgut Fläche vom Vorhaben nicht betroffen.
Grundwasser, chenwasser, K wässer	Oberflä- üstenge-	Anfallendes Niederschlagswasser ist unbelastet und kann auf Grund der überwiegend in wasserdurchlässigem Rassengittersteinen vorgesehenen Bauweise vor Ort versickern. Überschüssiges Niederschlagswasser kann mit der Zustimmung des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes in den unmittelbar angrenzenden Graben eingeleitet werden. Nutzungsbedingt sind keine erheblichen stofflichen Einträge in ein Fließ-, Stand- oder Küstengewässer oder in das Grundwasser zu erwarten. Sandeinträge von den Stellflächen in den Graben sind durch technische Lösungen zu vermeiden.

Wasserrahmenrichtline Es sind keine Maßnahmen an WRRL-berichtspflichtigen Gewässern vor-(WRRL) gesehen, entsprechende negative Beeinträchtigungen entfallen daher. Klima/ Klimawandel/ Luft-Art und Umfang der Planung werden keine nachweisbaren Auswirkungen auf die örtliche oder überörtliche klimatische Situation hervorrufen. Anqualität lage- und betriebsbedinge Veränderungen mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen der klimatischen Situation, wie z.B. durch veränderte Windzirkulation, Kanalisierung der Winde oder übermäßige Beschattung angrenzender Nutzungen, sind nicht abzusehen. Das Plangebiet sowie die derzeitigen Nutzungen sind nicht dazu in der Lage, den Klimawandel aktiv, z.B. durch starke Emissionen oder einen erhöhten Wasserverbrauch, zu befördern und Extremereignisse hervorzurufen. Dennoch besteht für das Plangebiet derzeit eine erhöhte Gefahr, Schäden durch klimainduzierte Extremereignisse (Hochwasser- und Überschwemmungsgefahr) zu erleiden. Das Vorhaben ist nach derzeitigem Stand nicht explizit anfällig für die Folgen eines Klimawandels. Eine Beeinflussung durch sich wandelnde Parameter des Klimawandels sind nicht in Gänze auszuschließen. Die Realisierung des Vorhabens führt, unter anderem auf Grund seines geringen Umfangs, zu keinen beträchtlichen Auswirkungen auf das regionale oder überregionale Klima. In Bezug auf die Luftqualität bestehen nach aktuellem Kenntnisstand erhöhte Emissionswerte für NMVOC (1.000 - 10.000 kg/a) innerhalb des betroffenen Rasterfeldes (5x5 km). Als Emittentenstandort wird die Wieker Boote GmbH in Wiek benannt, ca. 130 m nordwestlich des Plangebiets. Der Ausstoß an NMVOC liegt bei 1.077 kg/a, er wird verursacht durch die Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, die Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen sowie der sonstigen Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen. Die Anlagen wirken sich als Emittenten anteilig auf die Luftqualität des Ortes Wiek - und somit auch auf das Vorhabengebiet - aus. Mit der Umsetzung des Vorhabens werden die Ausstoßwerte nicht erheblich erhöht. Eine vorhabenbedingte, erhebliche Erhöhung der Ausstoßwerte anderer Luftschadstoffe ist ebenso nicht ersichtlich, sodass keine vorhabenbedingte Verschlechterung der Luftqualität absehbar ist. Vegetation/ Biotope/ Baum-Das Vorhaben berührt keine wertgebenden Arten oder gesetzlich gebestand schützter Biotope. Ebenso kommt es zu keiner Gehölzentnahme und zu keiner Betroffenheit von Waldflächen. Eine Beeinträchtigung der Biotopvernetzung (Zerschneidungswirkung) ist ebenfalls nicht gegeben. In Folge der Umsetzung der Planung kommt es zu einem Eingriff in die brachliegende Grünfläche (PSJ) sowie anteilig in einen wasserführenden Graben mit extensiver Instandhaltung (FGN). Die betroffenen Biotoptypen gehen auf diesen Flächen vollständig verloren. Der flächige Eingriff wird gemäß HzE 2018 (Hinweise zur Eingriffsregelung des Landes Mecklenburg-Vorpommern) bewertet. Fauna Für Fledermäuse und Brutvögel ergeben sich keine vorhabenbedingten Veränderungen, die über die bestehenden Beeinträchtigungen hinausgehen. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG werden Maßnahmen zur tageszeitlichen Beschränkung der Bautätigkeiten ergriffen. Für Amphibien und Reptilien sind während der Bauphase Schutz- und Leiteinrichtungen zu errichten um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Insgesamt werden vorhabenbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fauna hervorgerufen.

Schutzgebiete	Das Vorhaben berührt keine Schutzgebiete, entsprechende Beeinträchtigungen sind daher nicht gegeben.
Landschaft	Durch das Vorhaben kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Landschaft oder des Landschaftsbildes. Die geplanten Stellflächen fügen sich in das lokale Ortsbild ein und komplettieren den Straßenzug hinsichtlich der Flächennutzung. Es werden keine wertvollen Sichten beeinträchtigt.
Mensch/ Gesundheit/ Be- völkerung	Das Vorhaben führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Menschen und der menschlichen Gesundheit. Eine Reduzierung der örtlichen Erholungsqualität ist nicht gegeben.
Störfall/ Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	Vom Vorhaben gehen keine relevanten Wirkungen auf störfallanfällige Strukturen aus. Eine vorhabenbedingte Verstärkung der lokalen Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen ist nicht gegeben.
Kultur und Sachgüter/ Historisches Erbe	Das Vorhaben berührt keine Kultur- und Sachgüter oder Stätten des historischen Erbes, eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

4.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Planung würde voraussichtlich langfristig keine Nutzungsänderung stattfinden. Das betroffene Flurstück befindet sich im Besitz des Auftraggebers. Anderweitige Planung durch die Gemeinde oder Dritte sind somit vorerst ausgeschlossen. Eine Veränderung der Biotoptypenzusammensetzung ist – bei gleichbleibender Nutzung/ Pflege der Fläche – nicht zu erwarten.

4.4 Minderungs-, Vermeidungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Tötungen oder Schädigungen geschützter Tierarten oder deren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind die nachfolgenden Maßnahmen zu ergreifen.

Vermeidungsmaßnahme V 1

Maßnahme Bauzeitenregelung

Beschreibung Die Baufeldfreimachung sowie der Beginn der Bautätigkeiten hat außerhalb der Brut-

zeiten der lokalen Brutvogelpopulationen zu erfolgen. Artenunabhängig ergibt sich daraus ein Zeitfenster vom 1.10. bis 31.01. eines jeden Jahres. Zudem ist ein durchgehender Baubetrieb zu gewährleisten um eine Ansiedlung von Brutvögeln während des Baugeschehens zu vermeiden. Ergänzend sind die Bauarbeiten ausschließlich in den taghellen Stunden zwischen den Dämmerungszeiten durchzuführen um eine Beeinträchtigung des Schwärm- und Jagdverhaltens von potenziell vorkommenden Fledermauspopulationen zu vermeiden. Sollte eine Einhalt des benannten Zeitfensters nicht umsetzbar sein, so hat unmittelbar vor Baubeginn eine artenschutzrechtliche Kontrolle der Fläche durch eine fachkundige Person zu erfolgen um das Vorhandensein von Brutstätten ausschließen zu können.

Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten Brutvögel, Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahme V 2

Maßnahme Amphibien- und Reptilienleiteinrichtung

Beschreibung Zum Schutz von lokalen Amphibien- und Reptilienvorkommen sind vor Baubeginn sowie vor Beginn der Wanderperiode der Amphibien entsprechende Leiteinrichtungen zu errichten. Dabei ist das gesamte Plangebiet einzuzäunen, wobei der Graben entsprechend seines Wasserstandes zu berücksichtigen ist. Insgesamt sind somit ca. 150 m Leiteinrichtung aufzustellen. Zudem hat vor Baubeginn eine Kontrolle der

Fläche durch eine fachkundige Person zu erfolgen, um potenziell vorkommende Individuen aufzulesen und außerhalb des Plangebiets wieder in die Freiheit zu entlassen.

Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten Amphibien, Reptilien

5 Eingriffe in Natur und Landschaft

5.1 Eingriffsermittlung

Eingriffe in den Einzelbaumbestand

Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Dies gilt jedoch u.U. nicht für:

- Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie
- Pappeln im Innenbereich.

Ergänzend sind gemäß der Baumschutzsatzung der Gemeinde Wiek alle Bäume ab einem Stammumfang von mindestens 50 cm (gemessen in 100 cm Höhe) sowie mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 50 cm beträgt und wenn einer der Stämme einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist, geschützt.

Nach derzeitigem Stand ist keine Baumfällung notwendig, ebenso sind keine Beeinträchtigungen von Bäumen ersichtlich.

Da keine Eingriffe in den Baumbestand stattfinden, sind keine entsprechenden Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen.

Flächige Eingriffe

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG Artikel 1 G v. 29.07.2009, BGBl. I, S. 2542, Geltung ab 01.03.2010) und Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V, verkündet als Artikel 1 zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechtes vom 23.02.2010, GVOBl. M-V, S. 66) zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen. Die Bewertung des Eingriffs erfolgt gemäß dem Regelwerk des Landes Mecklenburg-Vorpommern Hinweise zur Eingriffsregelung (HZE 2018) auf Basis der gemäß Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013) erfassten Biotoptypen.

Biotopbeseitigung bzw. -veränderung mit Funktionsverlust (unmittelbare Eingriffswirkung)

Entsprechend der HZE 2018 werden die Eingriffsflächenäquivalente für eine Biotopbeseitigung bzw. -veränderung mit Funktionsverlust nach folgender Formel berechnet:

Fläche [m²] des betroffenen Bio- toptyps
--

Die Flächen der betroffenen Biotoptypen ergeben sich aus dem Umfang des Vorhabens und der Biotoptypenkartierung, welche auf den örtlich festgestellten Gegebenheiten beruht.

Die Biotopwerte ergeben sich nach HZE 2018 aus der naturschutzfachlichen Wertstufe der jeweils betroffenen Biotoptypen, die von den Vorhaben in Anspruch genommen werden. Die naturschutzfachlichen Wertstufen entsprechen dem jeweils höheren Wert der zwei Kriterien "Regenerationsfähigkeit" und "Gefährdung" (auf Grundlage der Roten Listen der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands; BfN 2006).

Wertstufe (nach Anlage 3 HzE 2018) Durchschnittlicher Biotopwert
--

0	1 – Versiegelungsgrad*
1	1,5
2	3
3	6
4	10

^{*} Bei Biotoptypen mit der Wertstufe «0» ist kein Durchschnittswert vorgegeben. Er ist in Dezimalstellen nach o. a. Formel zu berechnen (1 minus Versiegelungsgrad; siehe Anlage 4 HzE 2018).

Dem betroffenen Biotoptyp PSJ wird die Wertstufe 1 zugeordnet, was einem durchschnittlichen Biotopwert von 1,5 entspricht. Das Vorhabengebiet setzt sich großteilig aus Flächen dieses Biotoptyps zusammen und wird nahezu vollständig in Anspruch genommen.

Dem betroffenen Biotoptyp FGN wird die Wertstufe 2 zugeordnet, was einem durchschnittlichen Biotopwert von 3 entspricht. Die Fläche des Biotoptyps wird anteilig vom Vorhaben in Anspruch genommen.

Ergänzend zum Biotopwert wird die direkte Umgebung des Vorhabengebiets in Form eines Lagefaktors berücksichtigt. Der Lagefaktor wird aus dem Abstand der Vorhabenfläche zu bereits vorhandenen Störquellen bzw. vorbelasteten Flächen oder aber der Lage des Vorhabengebiets innerhalb von Schutzgebieten bzw. landschaftlichen Freiräumen abgeleitet. Das Vorhabengebiet befindet sich vollständig außerhalb von nationalen oder internationalen Schutzgebieten oder besondere Freiraumstrukturen, weshalb ein Grundwert von 1,00 angenommen wird. Auf Grund der Lage des Vorhabengebiets innerhalb der Siedlungsstruktur des Ortes Wiek kann von einer vollständigen Beeinträchtigung des Vorhabengebiets durch bereits vorhandene Störquellen (Abstand zu vorhandenen Störquellen < 100 m) ausgegangen werden. Daher ist der Lagefaktor um 0,25 zu reduzieren und wird mit 0,75 angesetzt.

Die für die Berechnung benötigten Parameter sowie die errechneten Beträge sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 3: Biotopheseitigung mit Funktionsverlust

Tabelle 3. Diotophesettigung init i unktionsvertust								
Biotoptyp	Code gemäß Schlüssel des Landes M-V	Fläche [m²]	Wertstufe	Biotopwert [Ø]	Lagefaktor	Eingriffsflächen- äquivalent [m² EFÄ]		
Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung (FGN)	4.5.1	71,70	2	3	0,75	161,33		
Sonstige Grünanlage ohne Altbäume (PSJ)	13.10.2	588,08	1	1,5	0,75	661,59		
Gesamt		659,78				822,92		

Biotope mit Funktionsbeeinträchtigung (mittelbare Eingriffswirkung)

Entsprechend der HZE 2018 werden die Eingriffsflächenäquivalente für Biotope mit Funktionsbeeinträchtigung nach folgender Formel berechnet:

Fläche [m²] des beeinträchtigten Biotoptyps	х	Biotopwert [Ø] des beeinträchtigten Bi- otoptyps	х	Wirkfaktor	II	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m² EFÄ]
---	---	--	---	------------	----	---

Zu berücksichtigen sind ausschließlich Biotoptypen mit einer Wertstufe von 3 oder höher. Dabei werden Flächen, welche sich im Umkreis von bereits existierenden Störquellen befinden, von der Betrachtung ausgenommen.

Innerhalb des Wirkbereichs sind keine Flächen von Biotoptypen mit der Wertstufe 3 vorhanden. Somit werden für das Vorhaben keine mittelbaren Eingriffswirkungen geltend gemacht.

Versiegelung und Überbauung

Entsprechend der HZE 2018 werden die Eingriffsflächenäquivalente für eine Versiegelung und Überbauung nach folgender Formel berechnet:

Teil-/ Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche [m²]	х	Zuschlag für Teil-/ Voll- versiegelung bzw. Über- bauung 0,2/ 0,5	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil- und Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ]
--	---	---	---	--

Innerhalb des Vorhabengebietes besteht derzeit keine Versiegelung. Durch das Vorhaben kommt es zu einer Versiegelung in Höhe 564,51 m², davon 62,22 m² als Vollversiegelung und 502,29 m² als Teilversiegelung. Aus der zusätzlichen Versiegelung ergibt sich folgende Rechnung:

62,22 m²	х	0,5	II	31,11 [m² EFÄ]
502,29 m²	х	0,2	=	100,46 [m² EFÄ]
gesamt:				131,57 [m² EFÄ]

Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Aus den berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

Eingriffsflächen- äquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Funktions- beeinträchtigung [m² EFÄ]	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ]	=	Multifunktionaler Kompensations- bedarf [m² EFÄ]
822,92		0,00		131,57		954,49

Das Vorhaben verursacht einen rechnerisch ermittelten und aufgerundeten Eingriff im Sinne des BNatSchG und des NatSchAG M-V im Umfang von **955 Eingriffsflächenäquivalenten (m² EFÄ)**.

5.2 Kompensation der Eingriffe

Kompensation des Eingriffs in den Einzelbaumbestand

Da es nach derzeitigem Stand zu keinem Eingriff in den lokalen Einzelbaumbestand, sind keine entsprechenden Kompensationen notwendig.

Kompensation des flächigen Eingriffs

Durch den vorhabenbedingten Eingriff in Natur und Landschaft wird ein Kompensationsbedarf in Höhe von 955 m² Eingriffsflächenäquivalenten verursacht. Im beschleunigten Verfahren allerdings gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die beanspruchte Fläche befindet sich im Siedlungsgefüge der Ortschaft Wiek, unmittelbar in der Nähe des Hafens. Die frühere kleingärtnerische Nutzung umfasste unter anderem auch eine Laube mit festem Fundament, welche jedoch bereits abgerissen wurde. Durch die Verwendung dieser zumindest anteilig ehemals bebauten und vollständig anthropogen überprägten Fläche wird dem

Gebot des sparsamen Gebrauchs von Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB entsprochen.

Für die Fläche selbst sind andere Nutzungsformen grundsätzlich denkbar. Auf Grund der Form und Größe des Flurstücks eignet sich eine dem Wohnen und der lokalen Wirtschaft untergeordnete Nutzung jedoch bestens, da somit andere Flächen mit günstigerem Schnitt dem tatsächlichen Wohnen bzw. dem Gewerbe/ Handwerk zugeschlagen werden können. Eine Umsetzung der Planung an einem anderen Standort hätte unter Umständen die Zerschneidung einer größeren, zusammenhängenden Fläche mit ungünstiger Lage am Rande der Ortschaft zur Folge. Zudem würde der dringende Bedarf an Parkraum im Ortsgebiet dadurch nicht gedeckt werden können. Vor diesem Hintergrund bestehen hinsichtlich der Entwicklung des Areals keine wirtschaftlich vertretbaren Alternativen.

6.2 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die allgemeine Umweltbetrachtung wurde als vereinfachte ökologische Risikoeinschätzung auf Grundlage einer GIS-Bewertung des vorhandenen Kartenmaterials und einer Kartierung vor Ort erstellt. Zur Erfassung der floristischen Ausstattung im Plangebiet erfolgte eine flächendeckende Biotoptypenkartierung. Anschließend erfolgte eine naturschatzfachliche Bewertung der Eingriffe. Der Einzelbaumbestand wurde ebenso erfasst und dokumentiert. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ.

Ergänzend wurden die im Rahmen der Untersuchung betroffenen Pläne, Programme und Kartierungen (RREP VP; Zustandsberichte der potenziell betroffenen, gesetzlich geschützten Biotope etc.) der Region verwendet.

Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter bzw. Standortfaktoren Naturraum/ Relief, Boden, Fläche, Grundwasser/ Oberflächenwasser/ Küstengewässer, Wasserrahmenrichtlinie, Klima/ Klimawandel/ Luftqualität, Vegetation/ Biotope/ Baumbestand, Fauna, Schutzgebiete, Landschaftsbild, Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung, Störfall/ Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen sowie Kultur- und Sachgüter/ Historisches Erbe. Weiterhin wird das Vorhaben hinsichtlich der Wirkungen auf die umgebenden nationalen und internationalen Schutzgebiete betrachtet. Angesichts des prägenden Einflusses der bestehenden Ortslage sind deutlich über das Plangebiet hinausgehende Auswirkungen nicht zu erwarten.

Angesichts der umfangreich vorliegenden Unterlagen traten keine Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Angaben zum Plangebiet auf.

6.3 Geplante Maßnahme zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß §4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Ziel einer routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden ist es, eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen zu erkennen, deren Ursachen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu deren Abhilfe zu ergreifen.

Das Vorhaben ist nicht in der Lage, erhebliche negative Umweltauswirkungen hervorzurufen. Eine zielgerichtete Überwachung der Durchführung des Vorhabens bzw. ein Monitoring der Auswirkungen ist daher nicht notwendig.

7 Zusammenfassung

Der vorbereitende Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 20 "Parkplatz Hafenstraße" in Wiek innerhalb der Gemeinde Wiek ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter bzw. Standortfaktoren Naturraum/ Relief, Boden, Fläche, Grundwasser/ Oberflächenwasser/ Küstengewässer, Wasserrahmenrichtlinie, Klima/ Klimawandel/ Luftqualität, Vegetation/ Biotope/ Baumbestand, Fauna, Schutzgebiete, Landschaftsbild, Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung, Störfall/ Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen sowie Kultur- und Sachgüter/ Historisches Erbe als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter bzw. Standortfaktoren sind durch das geplante Vorhaben in der bereits baulich bzw. anthropogen vorgeprägten Umgebung nicht zu erkennen.

Das Ausmaß des Eingriffs in die Belange von Natur und Landschaft wurde ermittelt. Die mit der Planung verbundenen flächigen Eingriffe in Höhe von 955 m² EFÄ können durch Einzahlung in ein Ökopunktekonto vollständig ausgeglichen werden.

Das Vorhaben steht in keiner Wechselwirkung zu anderen Planungen und berührt keine besonders wertvollen Bestandsteile von Natur und Landschaft. Die Auswirkungen der mit der Planung verbundenen Baumaßnahmen sind insgesamt von geringer Erheblichkeit.

Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemäß FFH-Richtline, BNatSchG oder § 20 NatSchAG M-V (gesetzlich geschützte Biotope/ Geotope) findet nicht statt.

Tabelle 4: Zusammenfassende Beurteilung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	_	Erheblichkeit der Umweltaus- wirkungen durch die Planung	
Mensch	gering positiv	-	-
Vegetation	gering negativ	•	-
Fauna	gering negativ	•	-
Boden	gering negativ	-	-
Wasser	gering negativ	-	-
Luft und Klima	neutral/ nicht betroffen	-	-
Landschaftsbild	neutral/ nicht betroffen	-	-
Kultur- und Sachgüter	neutral/ nicht betroffen	-	-
Wechselwirkungen	neutral/ nicht betroffen	-	-

••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich

Gemeinde Wiek, Oktober 2023

8 Quellenverzeichnis

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG2018): Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) Neufassung 2018
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG2013): Anleitung für die Kartierung von Biotopen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. erg., überarb. Auflage Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG2023): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Abgerufen 2023
 - (https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php)

Gesetze/ Verordnungen/ Satzungen

- Baugesetzbuch (*BauGB*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634), geändert durch Art. 6 G v. 27.03.2020 I 587.
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz **NatSchAG M-V**) vom 23.02.2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBI. M-V 2016, S. 431, 436) geändert worden ist.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Gesetz vom 19.Juni.2020 (BGBl. I S. 1328, 1362) geändert worden ist.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitate-Richtlinie **FFH-RL**) (ABI. EU, L 206 vom 22.05.1992), die zuletzt am 20.11.2006 (ABI. EU, L 363 vom 20.12.2006) geändert worden ist.
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie **VS-RL**)(ABI. EU, L 20/7 vom 26.01.2010), die zuletzt am 13.05.2013 (ABI. EU, L 158/193 vom 10.06.2013) geändert worden ist.
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Wiek Baumschutzsatzung , Beschlussfassung am 30.03.2003; Gemeinde Wiek
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (**Baumschutzkompensationserlass**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007, S. 530)



CERTIFICATION · MEASUREMENT · INSPECTION

Schalltechnische Untersuchung

für die Errichtung von 18 Stellplätzen und 3 Garagen

am Standort Hafenstraße 4, 18556 Wiek (Rügen)

November 2023

für das Amt Nord-Rügen

Ernst-Thälmann-Straße 37 18551 Sagard

Formale Daten

Auftragsnummer: MOE-23-PL-0048-AK-SIP-AB2-V1-0
Berichtsnummer: MOE-23-PL-0048-AK-SIP-BR1-V1-1

Berichtsform: Original

Revisionsnummer:

Berichtsdatum: 2023-11-15



Auftraggebende	Amt Nord-Rügen
	Ernst-Thälmann-Straße 37
	18551 Sagard

	Flur 1, Flurstück 288/2, Gemarkung Wiek
Standort	Hafenstraße 4
	18556 Wiek (Rügen)

	TA Lärm
Standard	DIN ISO 9613-2

Auftragnehmerin	Moeller Operating Engineering GmbH Kirchhoffstraße 1
	25524 Itzehoe

Bearbeitende	DiplIng. (FH)	Annika Henze		
Bearbeiteride	M. Eng.	Andreas Kaschwich		

Prüfer des Berichts Berichterstellerin

A. Kaschwich (M. Eng.)

Projektingenieur

Dipl.-Ing. (FH) A. Henze

Abteilungsleiterin Stellv. Messstellenleiterin gemäß §29b BlmSchG

M.O.E.

Moeller Operating Engineering GmbH Kirchhoffstr. 1 D-25524 Itzehoe www.moe-service.com



Dieser Bericht darf auszugsweise nur mit schriftlicher Zustimmung der M.O.E. GmbH vervielfältigt werden. Er umfasst insgesamt 25 Seiten. Es gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der M.O.E. GmbH, zu finden unter www.moeservice.com



INHALTSVERZEICHNIS

Revi	sionsverzeichnissionsverzeichnis	4
Abbil	ldungsverzeichnis	5
Tabe	ellenverzeichnis	5
1.	Veranlassung und Aufgabenstellung	6
	Unterlagen und allgemeine Grundlagen	
	Beurteilungsgrundlagen	
3.1	Allgemein	
3.2	Gewerbelärm	
3.3	Anlagenbezogener Verkehrslärm	
	Örtliche Verhältnisse	
5.	Schallimmissionen	9
5.1	Beschreibung der Immissionsorte	
	Schallemissionen	
6.1	Nutzungsbeschreibung des Parkplatzes	
6.2	Zusammenstellung der Emissionen des Betriebsgeschehens	
6.3	Seltene Ereignisse	
	Beurteilungspegel	
7.1 8.	Spitzenpegel durch kurzzeitige Geräuschspitzen	
	Abweichungen zu Normen und Verfahren	
	Qualität der Ergebnisse	
	Auflagen zu Schallschutz	
	Zusammenfassung	
	Literaturverzeichnis	_
	Abkürzungsverzeichnis	
	Anhang	
14.1	Ausschnitt Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiek	
14.2	=9-F	
14.3 14.4		
14.4		
٠-٠.٥	Operation der Emissionsquenen (optizenpeger), inkl. ochansonin 1,011	20



REVISIONSVERZEICHNIS

Nummer	Datum	Beschreibung	Status
0	2023-09-15	Erstausgabe, nur elektronisch unterschrieben	revidiert
1	2023-11-15	Hinzufügen zweier IO, Anpassung der Parkplatzoberfläche K _{StrO} , Korrektur des Einwirkzeitraumes für die Parkplatzbewegungen, Verschiebung einer Emissionsquelle (Spitzenpegel) aufgrund der neuen IO-Situation, Berücksichtigung der Garagenwandung als schallschirmendes Element, Neuermittlung der sich aus den Anpassungen ergebenen Beurteilungspegel und den hierzu angesetzten Schallschutzmaßnahmen. Geringfügige stilistische Anpassungen (nicht inhaltlich).	aktiv



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 4-1, Lageplan mit benachbarten Nutzungen	8
Abbildung 5-1, Lage der IO (DTK10)	
Abbildung 6-1, Anordnung der Stellplätze, Auszug digitales Modell	
Abbildung 10-1, Beispiel Fichtenholzschallschirm	16
TABELLENVERZEICHNIS	
Tabelle 5-1, Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1, TA Lärm [3][3]	9
Tabelle 5-2, Beschreibung der IO	10
Tabelle 6-1, Emissionen Stellflächen	12
Tabelle 6-2, Berechnungsansätze An- und Abfahrten, tags	
Tabelle 6-3, Berechnungsansätze An- und Abfahrten, nachts	13
Tabelle 7-1, Beurteilungspegel durch den Betrieb	15
Tabelle 7-2, Spitzenpegel Betrieb D / N	15
Tabelle 10-1, Spitzenpegel Betrieb D / N mit Schallschirm 1,8m	



1. VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Im Rahmen eines Antrags über die Aufstellung eines Bebauungsplans zum Zwecke der Errichtung eines privaten Parkplatzes mit 18 Stellflächen und 3 Garagenplätzen in der Hafenstraße 4 in 18556 Wiek auf Rügen soll durch ein Immissionsgutachten nachgewiesen werden, dass die Immissionsrichtwerte für das nördlich gelegene Mischbaugebiet sowie am östlich gelegenen Immissionsort, der sich in einer ausgewiesenen Grünfläche gemäß Flächennutzungsplan befindet, eingehalten werden.

Das Amt Nord-Rügen hat die M.O.E. am 10.08.2023 mit der Durchführung dieser schalltechnischen Untersuchung beauftragt.

2. UNTERLAGEN UND ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

Folgende Unterlagen standen für die Erstellung dieses Gutachtens zur Verfügung:

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiek, 21.07.2004
- Kataster (Auszug) des Plangebiets, Stand 14.02.2023
- Beschlussvorlage 101.07.363/23-01 über den Bauantrag des privaten Parkplatzes
- Geländemodell und Gebäudedaten des Landesamtes für innere Verwaltung, Amt für Geoinformation, Vermessung und Katasterwesen [1]
- Nutzungsbeschreibung des beantragten Parkplatzes
- Bauantragsunterlagen für ein Einfamilienhaus auf dem Flurstück 241/4



3. BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN

3.1 Allgemein

Die Beurteilungspegel wurden mit der Software CadnaA 2021 MR2 (32bit, build: 185.5161) der Firma DataKustik berechnet.

Die digitalen Geländemodelle und Gebäudedaten LoD1 ("Level of Detail") sind beim Landesamt für innere Verwaltung, Amt für Geoinformation, Vermessung und Katasterwesen [1] erworben worden.

3.2 Gewerbelärm

Bewertungsgrundlage für Geräuschimmissionen genehmigungsbedürftiger und nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des BImSchG [2] ist die TA Lärm [3]. Die Beurteilungspegel für diese Stallplatzanlage sowie die Immissionsgrenzwerte (entsprechend ihrem Nutzungsgebiet) wurden daher auf Grundlage der aktuell geltenden TA Lärm [3] ermittelt.

Die Schallausbreitungsrechnung wurde nach der DIN ISO 9613-2 [4] ermittelt. Die Bodendämpfung wurde nach dem alternativen Verfahren berechnet (gemäß DIN ISO 9613-2 [4]).

3.3 Anlagenbezogener Verkehrslärm

Die Berechnungen der Lärmemissionen und Lärmimmissionen durch den anlagenbezogenen Fahrverkehr wurden nach der RLS-19 [5] durchgeführt. Die Bewertung erfolgt gemäß 16. BImSchV [6].



4. ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE

Das Flurstück 288/2 befindet sich auf einer ausgewiesenen Grünfläche, die südlich an ein Mischgebiet grenzt, welches hauptsächlich durch Einzelhausbebauung genutzt wird. Die beiden Gebiete werden durch einen Entwässerungsgraben voneinander getrennt. Im Süden des Grundstücks befindet sich gemäß Flächennutzungsplan (siehe Anhang 14.1) ein Sondergebiet "Kur" mit einem Mutter-Kind-Kurheim.

Weitere, in direkter Nachbarschaft befindliche Betriebe sind der Betriebshof der Kurklinik, der südlich des Grundstücks in der Hafenstraße liegt und weiter westlich in Richtung Werft eine Garagenstellplatzanlage. Östlich grenzt ein Grundstück mit Lagerhalle / Schuppen an das Grundstück, für welches ein Bauantrag für ein Einfamilienhaus genehmigt wurde.

Das Gelände ist eben und weist keinen relevanten Bewuchs auf.

Eine Übersicht zum Plangebiet mit den oben beschriebenen Nutzungen findet sich in Abbildung 4-1.

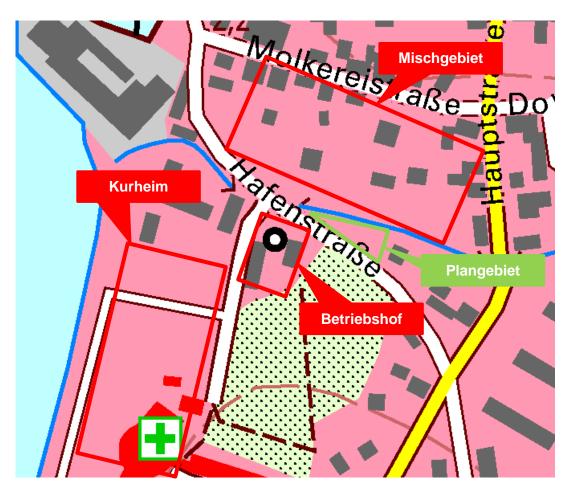


Abbildung 4-1, Lageplan mit benachbarten Nutzungen



5. SCHALLIMMISSIONEN

Die nach TA Lärm [3] zu bewertenden Schallimmissionen werden an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) vorgenommen. Hierbei sind die beiden wichtigsten Faktoren Abstand und Schutzbedürftigkeit der zu betrachtenden IO. Näheres hierzu findet sich in Kapitel 5.1 "Beschreibung der Immissionsorte".

Die Immissionsrichtwerte (IRW) nach TA Lärm [3] für die einzelnen Nutzungsgebiete sind in Tabelle 5-1 gezeigt.

Tabelle 5-1, Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1, TA Lärm [3]

	bestimmungsgemäßer Betrieb				seltene Ereignisse				
Bauliche Nutzung	IRW für den Beurteilungs- pegel		kurzzeitige Geräusch- spitzen		IRW für den Beurteilungs- pegel		kurzzeitige Geräusch- spitzen		
	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts	
				dB	(A)				
Industriegebiete	70	70	100	90		Einzelfallprüfung			
Gewerbegebiete	65	50	95	70			95	70	
Urbane Gebiete	63	45	93	65		55	90	65	
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60	45	90	65					
Allgemeine Wohn- gebiete und Klein- siedlungsgebiete	55	40	85	60	70				
Reine Wohngebiete	50	35	80	55					
Kurgebiete, bei Krankenhäusern und Pflegeanstalten	45	35	75	55					

Tabelle 5-1 sind folgende Immissionsrichtwerte (IRW) zu entnehmen:

Mischgebiet (MI/MD/MK)

Tags 6 – 22 Uhr: 60 dB(A) Nachts 22 -6 Uhr: 45 dB(A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den jeweils gültigen Richtwert tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die in diesem Gutachten ebenfalls verwendeten Bezeichnungen für die Beurteilungszeiten sind wie folgt:

- "D" für Tagzeitraum ("Day")
- "N" für Nachtzeitraum ("Night")



5.1 Beschreibung der Immissionsorte

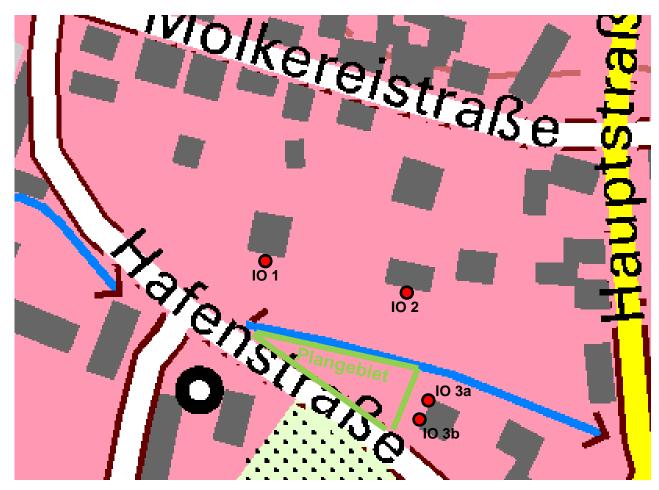
Aufgrund der in Kapitel 5 beschriebenen Umstände der maßgeblichen IO, wurden die in Tabelle 5-2 aufgeführten 3 IO festgestellt. IO 2 ist ein Ferienhaus und gehört zum Grundstück "Molkereistraße 3". IO 3a und IO 3b sind auf Grundlage der vorliegenden Baupläne für das genehmigte Einfamilienhaus auf dem östlichen Nachbargrundstück des Plangebiets angesetzt worden und aufgrund der Lage (Betriebshof in unmittelbarer Nähe, Hafen in geringer Entfernung) wurde die Schutzwürdigkeit eines Mischgebiets gemäß Zulässigkeit nach BauNVO [7] §6 angesetzt.

Tabelle 5-2, Beschreibung der IO

		Höhe IO	Schutz-	IRW		
Bez.	Adresse	[m]	würdigkeit	tags dB(A)	nachts dB(A)	
IO 1 EG	Molkereistraße 6	2,5				
IO 1 1.OG	18556 Wiek	5,0				
IO 2 EG	Molkereistraße 3 (FeHaus)	2,5	MI	60	45	
IO 2 1.OG	18556 Wiek	5,0	IVII	00	43	
IO 3a	Straße der DSF 34	2,5				
IO 3b	18556 Wiek	2,5				

IO: Immissionsort

IRW: Immissionsrichtwert nach TA Lärm [3]





6. SCHALLEMISSIONEN

Im Folgenden werden die durch den geplanten Parkplatz entstehenden relevanten Emissionen, die im Sinne der TA Lärm [3] zu berücksichtigen und zu beurteilen sind, qualitativ sowie quantitativ erfasst.

6.1 Nutzungsbeschreibung des Parkplatzes

Nach der TA Lärm [3] ist von einem bestimmungsgemäßen Betrieb an einem mittleren Spitzentag auszugehen, der an mindestens 11 Tagen im Jahr erreicht wird. Die aktuell geltenden IRW sind Tabelle 5-1 zu entnehmen.

Der geplante Parkplatz ist als Stellplatzmöglichkeit für Gäste des Yachthafenquartiers, welches sich in weniger als 400 m Distanz in Richtung Hafen befindet.

Die Be- und Entladung der Gäste-Pkw findet in der Tiefgarage des Yachthafenquartiers statt, sodass der zu beurteilende Parkplatz ausschließlich zum Abstellen der Fahrzeuge dient.

Der Parkplatz ist an 24 Stunden für die Gäste zugänglich.

Insgesamt ist der Parkplatz auf drei Stellflächen aufgeteilt:

- 17 Stellplätze an der nördlichen Grenze
- 1 Versehrtenstellplatz an der südlichen Grenze
- 3 Garagenplätze, ebenfalls an der südlichen Grenze

Im Ansatz wird pessimistisch von zwei Fahrten eines jeden Fahrzeugs pro Stellplatz ausgegangen. Hieraus ergeben sich insgesamt 4 Bewegungen pro Stellplatz. Weiter wird angesetzt, dass pro Stellplatz 3,5 Bewegungen zur Tagzeit und 0,5 Bewegungen zur Nachtzeit stattfinden, diese sämtlich innerhalb einer Stunde (schallungünstigster Fall).

Es wird von einer Vollbelegung aller Stellplätze ausgegangen.

Die Betätigung der Garagentore wurde gemäß Parkplatzlärmstudie nicht berücksichtigt, da diese, sofern sie dem Stand der Technik entsprechen, aufgrund ihres geringen Emissionspegels keine Auswirkungen auf den Gesamtlärm haben (vgl. [8], Seite 80). Schalltechnischer Ansatz bei der Berechnung der Emissionen sind offenstehende Tore.

Es finden keine seltenen Ereignisse im Sinne der TA Lärm [3].



6.2 Zusammenstellung der Emissionen des Betriebsgeschehens

Sämtliche Parkvorgänge auf den drei Stellflächen wurden nach dem getrennten Verfahren (LfU 2007) [8] durchgeführt. Es wurde ein Impulszuschlag von 4 dB je Stellfläche vergeben sowie ein Zuschlag für die Oberfläche der Fahrgasse $K_{StrO} = 2,5$ dB für wassergebundene Decken. Die Bewegungen je Stunde und Stellplatz wurden über die Beurteilungszeiträume (D / N) gemittelt.

Für die Garagen wurden die Wände als schallabschirmende Objekte berücksichtigt, jedoch nicht die Tore, da diese als schallungünstig offenstehend angesetzt wurden.

Die angesetzten Daten der Stellflächen sind in Tabelle 6-1 zu sehen, die Anordnung im Raum in Abbildung 6-1.

Tabelle 6-1, Emissionen Stellflächen

Bez.	Lw	Α	Zä	Zuschlag			Einwirkzeit	
					Art		Fahrbahn	
	D	N	Stell- plätze	Beweg/h/ Stellplatz	K _{PA}	Kı	K _{stro}	D/N
	dB(A)	Stk	D/N	(dB)		(min)	
Stellplätze	72,7	76,3	17					
Versehrtenstellplatz	60,4	64,0	1	0,219/0,5	0	4	2,5	960 / 60
Garagenplätze	65,2	68,8	3					

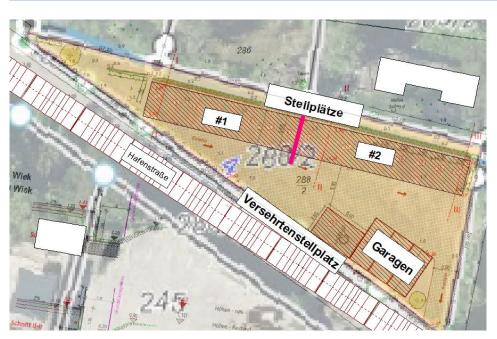


Abbildung 6-1, Anordnung der Stellplätze, Auszug digitales Modell

Für die An- und Abfahrten der Pkw wurden Linienquellen mit einer Schallleistung L'_{WA,1h} = 47,5 dB(A)¹ je Pkw und Stunde für jeden Stellplatz modelliert und die in Tabelle 6-2 und Tabelle 6-3 aufgelisteten Daten zum Ansatz gebracht.

M.O.E. GmbH - www.moe-service.com

¹ Ansatz gemäß [9], gilt für ein Schallereignis je Stunde



Der Hauptstellplatz wurde in #1 und #2 mit je 8 bzw. 9 Stellplätzen für die An- und Abfahrten unterteilt (siehe Abbildung 6-1)

Tabelle 6-2, Berechnungsansätze An- und Abfahrten, tags

Stellplätze	Anz. Stlpl.	Gesamt- bewegungen	Bewegungen pro Stunde	L' _{WA,1h}	L'WA,1h, ges	Einwirkzeit
		Stk		d	B(A)	min
#1	8	28	1,75		49,9	
#2	9	31,5	1,97	47.5	50,4	960
Versehrten	1	3,5	0,22	47,5	40,9	960
Garagen	3	10,5	0,66		45,7	

Tabelle 6-3, Berechnungsansätze An- und Abfahrten, nachts

Stellplätze	Anz. Stlpl.	Gesamt- bewegungen	Bewegungen pro Stunde	L' _{WA,1h}	L'WA,1h, ges	Einwirkzeit
		Stk		d	B(A)	min
#1	8	4	4		53,5	
#2	9	4,5	4,5	47.5	54,0	60
Versehrten	1	0,5	0,5	47,5	44,5	60
Garagen	3	1,5	1,5		49,3	

Die Schallleistung L'_{WA,1h, ges} stellt die pro Stunde einwirkende längenbezogene Schallleistung für alle in dieser Stunde stattfindenden Bewegungen dar und berechnet sich gemäß

L'_{WA,1h, ges} = L'_{WA,1h} + 10*log (Bewegungen pro Stunde)

Die Anordnung aller Emissionsquellen findet sich in Anhang 14.3.

6.3 Seltene Ereignisse

Im Sinne der TA Lärm [3] gelten voraussehbare Besonderheiten beim Betrieb einer Anlage als seltene Fällen, wenn sie über eine begrenzte Zeitdauer, aber an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres stattfinden. In Bezug auf den Betrieb des Stellplatzes gibt es keine zu berücksichtigenden seltenen Ereignisse.



6.3.1.1 Anlagenbezogener Verkehr auf öffentlichen Verkehrswegen

Entsprechend Punkt 7.4 der TA Lärm [3] sollen Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis g durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- 1. sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen
- 2. keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist
- 3. die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV [6]) erstmals oder weitergehend überschritten werden.
- Zu 1) Eine Erhöhung um 3dB(A) im genannten Zeitraum würde einer Verdoppelung des bereits vorhandenen Verkehrs entsprechen, dies ist nicht zu erwarten.
- Zu 2) Bei dem anlagenbezogenen Verkehr kann weiter von einer sofortigen Vermischung mit dem übrigen Verkehr ausgegangen werden. Dies begründet sich hauptsächlich durch den Verkehr der benachbarten Kurklinik sowie weiterem anzusetzenden Durchgangsverkehr.
- Zu 3) Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete (tags 64 dB(A)/ nachts 54 dB(A)) werden nach überschlägiger Berechnung an den IO ebenfalls nicht überschritten.

Somit greift keines der genannten Kriterien, die zu einer organisatorischen Maßnahme im Sinne der TA Lärm [3] veranlassen.



7. BEURTEILUNGSPEGEL

Die Beurteilungspegel zu den Beurteilungszeiten D / N wurden gemäß TA Lärm [3] mit einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 [4] ermittelt. Die Ergebnisse finden sich in Tabelle 7-1.

Tabelle 7-1, Beurteilungspegel durch den Betrieb

10	IRW*,	dB(A)	Beurteilungs	pegel, dB(A)	Überschreitung
		dB	(A)		
	D	N	D	N	
IO 1 EG			31,1	24,7	nein
IO 1 1.0G			32,3	26,0	nein
IO 2 EG	60	45	31,0	24,6	nein
IO 2 1.OG	00	45	33,0	26,7	nein
IO 3a			39,7	33,4	nein
IO 3b			38,9	32,5	nein

^{*}Immissionsrichtwerte für den Beurteilungszeitraum D/N gemäß Richtlinie TA Lärm [3]

Tabelle 7-1 zeigt, dass die ermittelten Beurteilungspegel zu den Beurteilungszeiten an den ausgewählten IO zu keiner Überschreitung der IRW führen.

Eine Liste der Teilbeurteilungspegel findet sich in Anhang 14.4.

7.1 Spitzenpegel durch kurzzeitige Geräuschspitzen

Laut TA Lärm [3] dürfen einzelne Geräuschspitzen die geltenden IRW tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (vgl. Kapitel 5).

Folgende, für den Betrieb ermittelte Schallquellen flossen in die Spitzenpegelbetrachtung mit ein:

Kofferraum 1 bis 5

 $L_{WA,max} = 100 dB(A), gemäß [8]$

Tabelle 7-2, Spitzenpegel Betrieb D / N

10	Zulässiger S	pitzenpegel	Berechneter	Spitzenpegel	Überschreitung
		dB	(A)		
	D	N	D	N	
IO 1 EG			59,1	59,1	nein
IO 1 1.OG			62,5	62,5	nein
IO 2 EG	90	65	54,0	54,0	nein
IO 2 1.OG	90	03	57,5	57,5	nein
IO 3a			69,8	69,8	ja (N)
IO 3b			67,4	67,4	ja (N)

Die Werte in Tabelle 7-2 zeigen, dass die zulässigen Spitzenpegel zu den Beurteilungszeiten tags nach TA Lärm [3] an jedem IO eingehalten werden. Nachts findet an IO 3 eine Überschreitung statt.

Die angesetzte Lage der Spitzenpegel ist in Anhang 14.5 zu finden.



8. ABWEICHUNGEN ZU NORMEN UND VERFAHREN

Zu den Normen und Verfahren, die zur Ermittlung des Ergebnisses herangezogen und verwendet wurden, gab es keine Abweichungen.

9. QUALITÄT DER ERGEBNISSE

Prognostizierte Werte unterliegen stets einer Prognoseunsicherheit, die sich aus den Ausbreitungsbedingungen nach DIN ISO 9613-2 [4] ergibt. Sie liegt bei 3 dB. Daraus ergibt eine Standardabweichung der Prognose $\sigma_{\text{Prog}} = 1,7$ dB(A).

Die Prognoseungenauigkeit wird nicht zur Korrektur des Beurteilungspegels herangezogen.

Da bei der Ermittlung der Emissionsdaten stets darauf geachtet wurde, dass die Annahmen auf der sicheren Seite liegen, kann die Einhaltung der ermittelten Beurteilungspegel als sichergestellt angesehen werden.

10. AUFLAGEN ZU SCHALLSCHUTZ

Aufgrund der berechneten Spitzenpegelüberschreitungen im Nachtzeitraum nach der anzusetzenden Parkplatzlärmstudie [8] durch das Zuschlagen der Autotüren bzw. Heckklappen an IO 3 ist eine Schallschutzmaßnahme für diesen IO erforderlich.

Da eine Neuorientierung der Stellflächen wegen des geringen Platzangebotes nicht in Frage kommt, wird es notwendig, einen Schallschirm zwischen der Parkfläche und den betroffenen IO zu errichten.

Dieser sollte möglichst den Anforderungen nach DIN 9613-2 [4] Nr. 7.4 entsprechen:

- Die flächenbezogene Masse beträgt mindestens 10 kg/m²
- Das Objekt hat eine geschlossene Oberfläche ohne große Risse und Lücken
- Die Horizontalabmessung des Objektes senkrecht zur Verbindungslinie Quelle Empfänger ist größer als die akustische Wellenlänge λ bei der Bandmittenfrequenz des interessierenden Oktavbands

<u>Diese Kriterien sind z.B durch eine einfache, geschlossene Fichtenbohlenwand mit einer Tiefe von 25 mm i.d.R. gegeben, siehe Beispiel in Abbildung 10-1.</u>



Abbildung 10-1, Beispiel Fichtenholzschallschirm



Das Kriterium der flächenbezogenen Masse ist mit diesem Holz bei einer Restfeuchte von 15 -20 % (spez. Gewicht ~ 460 kg/m³) und einer Tiefe von 25mm erfüllt.

Eine geschlossene Bauweise bedarf lediglich einer Inaugenscheinnahme nach Aufstellung. Hier sind keine rechnerischen Nachweise erforderlich.

Das Kriterium der Wellenlänge im Verhältnis zur Abmessung kann wie folgt berechnet werden:

Tiefe Frequenzen haben größere Wellenlängen. Daher ist die Betrachtung der tiefsten, das Kriterium gerade noch erfüllenden Frequenz gültig für alle höheren Frequenzen.

Der vorgeschlagene Schallschirm (siehe Anhang 14.5) hat eine Länge von ca. 22 Metern, was bei einer Schallausbreitungsgeschwindigkeit von 343 m/s in der Luft einer Wellenlänge von etwa 15,6 Hz entspricht.

Die für diesen Fall interessierenden Frequenzen liegen sämtlich oberhalb dieses Frequenzbereichs, womit das Kriterium ebenfalls erfüllt ist.

Die empfohlene Höhe von 1,8 m ist eine Mindesthöhe. Jede weitere Erhöhung führt zu einer weiteren Reduzierung der Immissionen an den IO 3a und 3b.

Tabelle 10-1, Spitzenpegel Betrieb D / N mit Schallschirm 1,8m

10	Zulässiger S	pitzenpegel	Berechneter	Spitzenpegel	Überschreitung
		dB	(A)		
	D	N	D	N	
IO 1 EG			59,1	59,1	nein
IO 1 1.0G			62,5	62,5	nein
IO 2 EG	90	65	54,0	54,0	nein
IO 2 1.OG	90	03	57,5	57,5	nein
IO 3a			65,0	65,0	nein
IO 3b			62,7	62,7	nein

Sollte durch entsprechende Vermessungen der schalltechnische Nachweis zur Unterschreitung der Spitzenpegel zu den Beurteilungszeiten erbracht werden, entfällt die Notwendigkeit der Aufstellung des Schallschirms.



11. ZUSAMMENFASSUNG

Für die Errichtung eines privat genutzten Parkplatzes in der Hafenstraße 4 wurde der Nachweis der Einhaltung aller immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erbracht.

Die durch den Betrieb des Parkplatzes entstehenden Emissionen führen zu keiner Beurteilungszeit zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm [3] an den maßgeblichen Immissionsorten, die in einem Mischgebiet liegen.

Bei der Betrachtung der Spitzenpegel wurde an IO 3a und 3b eine rechnerische Überschreitung zur Nachtzeit festgestellt. Als Schallschutzmaßnahme wurde die Aufstellung eines Schallschirms mit einer Höhe von 1,8m auferlegt. Von dieser Auflage kann sich durch entsprechende schalltechnische Messungen dann befreit werden, wenn sie im Ergebnis den Nachweis der Unterschreitung der Spitzenpegel bringen.

Es wird versichert, dass das Gutachten unparteilsch und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurde.



12. LITERATURVERZEICHNIS

- [1] Landesamt für innere Verwaltung, Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessung und Katasterwesen, Schwerin, 2023.
- [2] Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der aktuellen Fassung, Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, 2022.
- [3] TA Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BlmSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) mit der Änderung vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), 1998.
- [4] DIN ISO 9613-2: Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Beuth Verlag, 1999.
- [5] RLS-19, Richtilinien für den Lärmschutz an Straßen, R1, Köln: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., 2019.
- [6] 16. BlmSchV Bundesumweltministerium, 16. BlmSchV Verkehrslärmschutzverordnung, Berlin: Bundesumweltministerium, 1990.
- [7] BauNVO, Baunutzungsverordnung in der aktuellen Fassung mit Änderung Art. 3G vom 4. Januar 2023, BGBl. I Nr. 6, Berlin: Bundesministerium, 2023.
- [8] Parkplatzlärmstudie 6. überarbeitete Auflage, 86179 Augsburg: Bayrisches Landesamt für Umwelt, 2007.
- [9] F. Schall, Emissionsdatenkatalog 2016, Österreich: Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung, 2016.



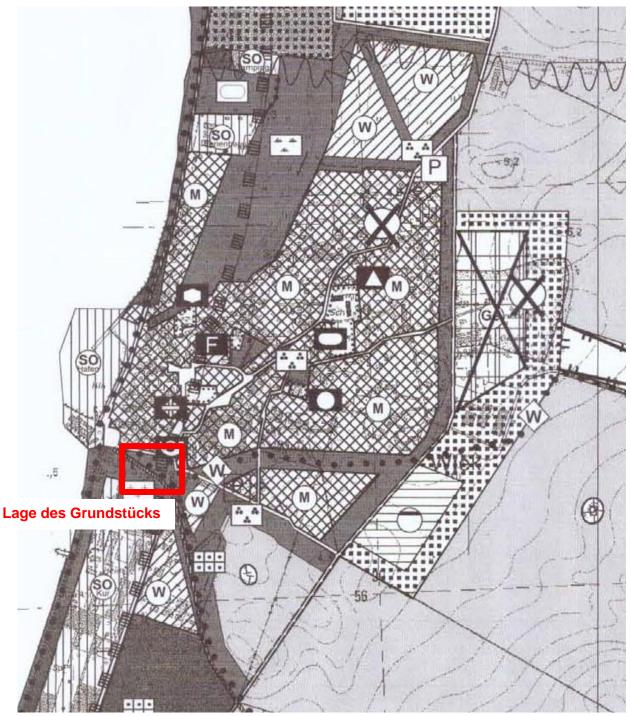
13. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	Beschreibung
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
B-Plan	Bebauungsplan
dB / dB(A)	Dezibel / Dezibel, A-bewertet
DIN	Deutsches Institut für Normung; DIN-Norm mit ausschließlich oder überwiegend nationaler Bedeutung
DIN EN	Deutsche Übernahme einer europäischen Norm (EN)
DIN EN ISO	Deutsche Übernahme einer Norm unter der Federführung von ISO (Internationale Organisation für Normung)
10	Immissionsort
IRW	Immissionsrichtwert
K _I	Zuschlag für die Impulshaltigkeit
K _{PA}	Zuschlag für die Parkplatzart
K _{STRO}	Zuschlag für die Oberfläche der Fahrgasse
L _{WA}	Schallleistungspegel [dB(A)]
L' _{WA} / L'' _{WA}	Längenbezogener bzw. flächenbezogener Schallleistungspegel [dB(A)/m bzw. dB(A)/m²]
MI	Nutzungsgebiet: Mischgebiet
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
TA	Technische Anleitung



14. ANHANG

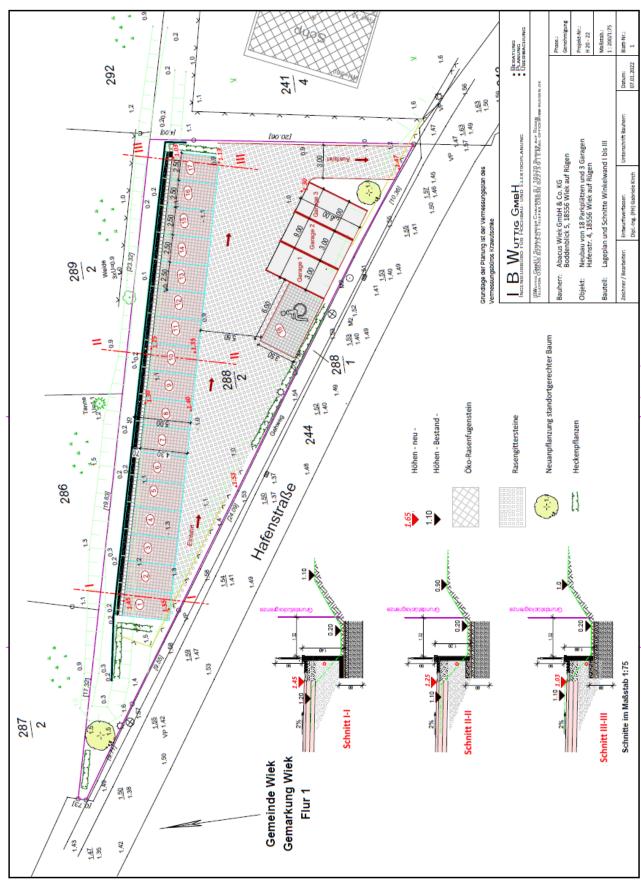
14.1 Ausschnitt Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiek



Quelle: B-Plantool, B-Plan-Services



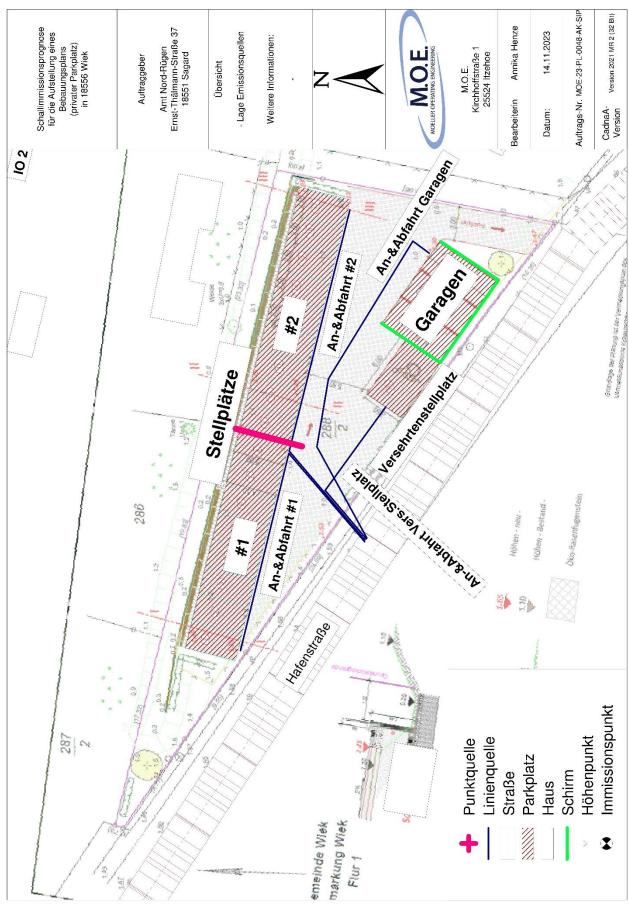
14.2 Lageplan / Planungsstand 07.01.2022



Quelle: Ingenieurbüro Wuttig GmbH



14.3 Übersicht der Emissionsquellen (Betrieb Parkplatz)





14.4 Liste der Teilbeurteilungspegel

Quelle			Teilpe	Teilpegel Tag		
	10 1 EG	10 1 1.0G	10 2 EG	10 2 1.0G	103	10 4
An-&Abfahrt #1	22,6	24,1	22,5	24,0	23,2	22,6
An-&Abfahrt #2	21,3	22,4	20,8	23,3	31,5	6′08
An-&Abfahrt Vers.Stellplatz	8'8	10,0	9'8	10,9	12,7	8′6
An-&Abfahrt Garagen	16,0	17,1	15,3	18,1	27,3	9′27
Stellplätze	29,3	30,6	29,1	31,1	37,5	8'98
Versehrtenstellplatz	15,1	16,1	13,1	16,5	17,1	15,9
Garagen	15,1	15,9	17,9	21,2	32,0	31,4
Quelle			Teilpeg	Teilpegel Nacht		
	10 1 EG	10 1 1.0G	10 2 EG	10 2 1.0G	103	10 4
An-&Abfahrt #1	16,3	17,7	16,2	17,7	16,9	16,3
An-&Abfahrt #2	14,9	16,1	14,5	17,0	25,2	24,5
An-&Abfahrt Vers.Stellplatz	2,5	3,7	2,3	4,6	6,4	3'8
An-&Abfahrt Garagen	2′6	10,8	0′6	11,8	21,0	21,3
Stellplätze	22,9	24,2	22,8	24,7	31,1	30,0
Versehrtenstellplatz	8'8	8′6	6,7	10,1	10,7	5′6
Garagen	8,8	9'6	11,6	14,9	25,7	25,1



14.5 Übersicht der Emissionsquellen (Spitzenpegel), inkl. Schallschirm 1,8m

